

Dirk Effertz

Menschenrechte und Staatstheorie

Wolffs zweiter Aufenthalt in Halle
(1740–1754)



Band 5

Perspektiven der Aufklärung

Herausgegeben von
Hans-Joachim Kertscher

Dirk Effertz

Menschenrechte und Staatstheorie

Wolffs zweiter Aufenthalt in Halle (1740–1754)

Dr. phil. Dirk Effertz, geboren 1958 in Düsseldorf, Studium der Philosophie, Germanistik und Latinistik in Braunschweig, Oxford und Osnabrück, 1992 Promotion in Osnabrück mit einer Arbeit über die theoretische Philosophie Kants, 1994–1999 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der Universität Halle-Wittenberg, seit 2011 ebendort wissenschaftlicher Mitarbeiter am Landesforschungsschwerpunkt „Aufklärung–Religion–Wissen“. Arbeitsgebiete: Philosophie der Aufklärung; Wolff und Kant.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

XCIX

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2014

Umschlaggestaltung: pixzicato GmbH Hannover, Horst Stöllger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-098-7

Inhalt

Einleitung	7
I. Wolff und Friedrich II.	9
II. Wolffs philosophisches Programm	12
III. Wolffs Deduktion der Menschenrechte	17
IV. Wolffs Staatstheorie	24
V. Wolffs Lehrtätigkeit und Lehrerfolg	30
1. Einführung	30
2. Selbstzeugnisse Wolffs	31
3. Biographische Darstellungen und Forschungen	34
4. Fazit	38
Anhang: Wolffs Lehrveranstaltungen	41
Literatur	57

Einleitung

Der Philosoph, Mathematiker und Universalgelehrte Christian Wolff wurde im Jahre 1723 auf Betreiben der pietistisch geprägten theologischen Fakultät (August Hermann Francke und vornehmlich Joachim Lange) aus Halle und den preußischen Landen ausgewiesen. Der Vorgang erregte europaweit Aufsehen, und man kann mit Eduard Zeller behaupten, dass er, was die Bedeutung für die deutsche Philosophiegeschichte angeht, noch wichtiger war als die Entlassung Johann Gottlieb Fichtes aus seiner Professorenstelle in Jena, auch wenn Wolffs Vertreibung in ihrer Schärfe nicht mit den Verurteilungen und Verfolgungen von Sokrates (469–399), Bruno (1548–1600), Vanini (um 1585–1619) und Petrus Ramus (1515–1572) vergleichbar ist. Doch nachdem sich bereits in den 1730er Jahren die Stimmung am preußischen Königshof zu Christian Wolffs Gunsten geändert hatte und Wolff 1739 durch Friedrich Wilhelm I. einen Ruf an die Universität Frankfurt und dann nach Halle erhalten hatte,¹ gelang es schließlich Friedrich II., den international renommierten Gelehrten nach Halle zurückzuberufen. Wolff hielt seinen Einzug in Halle am 6. Dezember 1740 und wurde enthusiastisch begrüßt. Er bezog zuerst das Haus seines ehemaligen juristischen Kollegen Christian Thomasius und kaufte dann 1741 das bekannte, 1558 errichtete Renaissancegebäude in der Großen Märkerstraße, eines der schönsten Bürgerhäuser der Altstadt, dessen Saal er sich als Auditorium einrichten ließ. Im Folgenden möchte ich das Wirken Wolffs in Halle bis zu seinem Tode am Karfreitag, dem 9. April 1754, beschreiben und zu diesem Zweck (I) seine Beziehung zu Friedrich II., (II) sein philosophisches Programm, (III) seine Deduktion der Menschenrechte, (IV) seine Staatstheorie und schließlich (V) seine Lehrtätigkeit und seinen Lehrerfolg in den Blick nehmen.

Um die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit auch für Nicht-Spezialisten kurz zusammenzufassen, so ist darauf aufmerksam zu machen, dass Wolff einen maßgeblichen und im europäischen Kontext beachtlichen Beitrag zur Theorie der Menschenrechte geleistet hat. Er setzt voraus, dass alle Menschen aufgrund ihrer gemeinsamen Natur auch moralisch und rechtlich als gleich zu behandeln sind. Aus dieser fundamentalen Annahme der Gleichheit leitet er dann das zweite Grundrecht der Freiheit ab. Dabei ergibt sich in Wolffs Theorie eine Priorität der Gleich-

1 Droysen, S. 16 ff.

heit vor der Freiheit, die in der folgenden ideengeschichtlichen Entwicklung in den Hintergrund gedrängt wurde. Die Prioritätsfrage ist für die gegenwärtige politische Diskussion insofern relevant, als auch heute noch und immer wieder das Spannungsverhältnis von (ökonomischer) Freiheit des Einzelnen und einer gleichmäßigen und angemessenen Güterverteilung thematisch wird. Man muss zugestehen, dass Wolff die beiden Grundrechte Gleichheit und Freiheit des vorstaatlichen Zustandes im staatlichen Zustand in bestimmtem Umfange wieder zurücknimmt und dabei bisweilen zu Folgerungen kommt, die wir in der Moderne nicht mehr akzeptieren können, etwa betreffend die Nötigung zum Gottesdienstbesuch. Doch sollte das Augenmerk auf die stimmigen und heute noch brauchbaren Grundlagen seines Lehrgebäudes geheftet werden. Das gilt ebenso für Wolffs Staatstheorie. Auch hier beschreibt Wolff prinzipiell einen Ansatz, der unter gegenwärtigen Prämissen noch ernst genommen werden kann. Der Staat entsteht in einer idealen Genese aus einem Vertrag aller sich zu einer Gesellschaft zusammenschließenden Personen, und somit kann gesagt werden, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Das so staatlich verfasste Volk kann dann entscheiden, ob es in einer Monarchie, Aristokratie oder Demokratie leben will. Welche dieser Staatsformen die beste sei, lässt Wolff offen, aber allein die Tatsache, dass das Volk nach Wolffs Naturrecht Inhaber der höchsten Regelungsmacht ist, enthält ein kritisches Potential gegenüber der bestehenden Staatsmacht. Das wird klar, wenn man sich daran erinnert, dass Friedrich Wilhelm I. zur Legitimation seiner Herrschaft noch das Gottesgnadentum bemühte.

Das Thema der zweiten Hälfte der vorliegenden Studie – Wolffs Lehrtätigkeit 1740–1754 – verhält sich komplementär zur ersten Hälfte. Während Wolff zu dieser Zeit als Schriftsteller noch sehr produktiv war, ist es in der Lehre stiller um ihn geworden. Doch sollte das landläufige Vorurteil, der hallesche Gelehrte sei zu dieser Zeit vergessen gewesen, ein Stück weit korrigiert werden.

I. Wolff und Friedrich II.

Die Rehabilitierung Wolffs durch Friedrich II. hat ihre Vorgeschichte in den philosophischen Neigungen und Interessen des preußischen Kronprinzen, der sich in seiner Jugend den Ideen der Aufklärung geöffnet und sich von den pietistischen Überzeugungen seines Vaters distanziert hatte.² Der Kronprinz bewunderte den Philosophen Wolff³ und ließ sich verschiedene Stücke seines Werks ins Französische übersetzen⁴. Wolff seinerseits widmete den ersten Band seines *Naturrechts*⁵ dem preußischen Kronprinzen.⁶ Dieser antwortete in einem bekanntgewordenen Schreiben, das hier in der Übersetzung Gottscheds wiedergegeben sei:

„Mein Herr. Jedes denkende und wahrheitliebende Wesen, muß an dem neuen Werke Theil nehmen, welches Sie herausgegeben: jeder redliche und gute Bürger aber, muß es als einen Schatz ansehen, womit ihre Freygebigkeit die Welt besenket, nachdem ihr Scharfsinn ihn entdeckt hat. Ich bin destomehr davon gerührt, da sie es mir gewidmet haben. Weltweisen geziemet es, Lehrer der Welt und Anführer der Prinzen zu seyn. Sie müssen bündig denken; wir aber wohlverbundene Handlungen ausüben. Sie müssen die Welt durch Vernunftschlüsse unterrichten; wir aber durch Beyspiele. Sie müssen entdecken, wir aber vollziehen. Schon seit langer Zeit lese und studire ich ihre Werke; bin auch überführt: es sey nothwendig, daß deren Leser ihren Urheber hochschätzen müssen. Dieß kann ihnen niemand versagen; und eben deswegen bitte ich sie, zu glauben, daß ich mit allen denen Gesinnungen, die ihr Verdienst erheischt, bin, Mein Herr, Ihr sehr geneigter Friedrich, Kronprinz. Ruppin, den 23sten May 1740.“⁷

Nach seinem Regierungsantritt war Friedrich II. darum bemüht, die unter Friedrich Wilhelm I. verfallene Berliner Akademie der Wissenschaften zu reformieren. Fried-

2 Zur intellektuellen Entwicklung Friedrichs ist auf die schöne Studie von Bronisch zu verweisen: *Der Kampf um Kronprinz Friedrich. Wolff gegen Voltaire*.

3 Kaehler, S. 117, Hirsching, S. 247 f., Nicéron, S. 249; Cassirer, S. 318: „Friedrich der Große hat in seiner Jugend das System Wolffs eifrig studiert und von ihm entscheidende Einwirkungen erfahren; aber er hat sich freilich später von ihm abgewandt, als er, ganz in der Anschauung der großen geschichtlichen Realitäten des Staates lebend, den Schematismus der logischen Systeme mehr und mehr für sich entbehrlich fand.“ Auch Dilthey bemerkt: „Als Kronprinz hat er die Schule der Schriften Wolffs durchlaufen. Es scheint, daß sie sein erstes eindringliches philosophisches Studium bildeten.“ (S. 178)

4 Gottsched, S. 106, Droysen, S. 2 f.

5 Wolff, *Ius naturae* I–VIII, GW II.17–24.

6 Bedauerlicherweise ist das Widmungsschreiben nicht in den *Gesammelten Werken* abgedruckt. Vgl. auch Gerber, S. 25.

7 Gottsched, S. 108.

rich wollte auch Wolff zunächst nach Berlin ziehen, dieser lehnte aber mit der Begründung ab, er sei des Hoflebens nicht gewohnt und könne angesichts seines Alters keine neue Lebensart annehmen. Nachdem Friedrich II. sich bemüht hatte, Wolffs Entlassung aus den hessischen Diensten zu ermöglichen, kam es schließlich zur Berufung nach Halle. Im offiziellen Befehl an die Universität Halle lesen wir:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preußen ... Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß wir zu Beförderung derer Wissenschaften in Unsern Landen, und zu desto mehrerm Aufnehmen Unserer Universität zu Halle allergnädigst resolviret, den bisherigen Hessencasselschen Regierungsrath und Professorem zu Marburg, Christian Wolf, der durch seine Geschicklichkeit, gründliche Erudition und vernünftige Lehrart, wie auch durch seine übrige rühmliche Qualitäten, bekanntermaßen sich weit und breit berühmt gemacht, zum Vicekanzler vorbemeldter Universität, und zum Professore Juris Naturae & Gentium, auch Matheseos ordinario daselbst allergnädigst zu bestellen und anzunehmen, ihm auch daneben das Prädikat als geheimder Rath beyzulegen, und die Freyheit zu verstaten, daß er lesen dürfe, was er wolle, und wie er es der unter ihm studierenden Jugend am dientlichsten und nützlichsten zu seyn erachtet.“⁸

Wolff widmete alle Bände seines Naturrechts dem preußischen König, der mit wohlwollender Anerkennung antwortete. Doch übte Friedrich auch vorsichtig Kritik, als er am 18. Juni 1746 schrieb, er halte Wolffs Bücher für schön, gelehrt und solide, aber doch auch für zu weitläufig und stark.⁹ Wolff reagierte darauf später mit seinem kurzgefassten Kompendium *Institutiones iuris naturae et gentium*.¹⁰ Man kann vermuten, dass das Interesse des preußischen Königs an Wolffs Person zu dieser Zeit bereits kühler geworden war.¹¹ Die Berliner Akademie wurde vornehmlich mit Franzosen besetzt und entwickelte sich allmählich zu einer Opposition gegen Wolff.¹²

Das letzte Widmungsschreiben an Friedrich II, das zu Anfang des achten Bandes des *Naturrechts* steht, verdient eine aufmerksame Lektüre, da Wolff, im Rückblick auf sein monumentales rechts- und staatsphilosophisches Werk, auch dem Princeps Maßstäbe und Normen seines Handelns vorhält, in höflich-unterwürfigem Ton, wie er in einer Dedikation des 17. und 18. Jahrhunderts üblich ist, aber auch in unverkennbarer Selbstsicherheit. Die Aufgabe eines guten Regenten sei es, seine Macht so zu gebrauchen, dass er das Wohl des Staates befördere. Er möge die Wissenschaften schützen aus Liebe zur Wahrheit, den Bürgern die Tugendliebe eingeben, das Volk vor auswärtigen Angriffen schützen, die Gerech-

8 Berlin, 21. November 1740, Gottsched, Beylagen, S. 71 f.

9 Gottsched, S. 86.

10 Gottsched, S. 125, Droysen S. 22 (GW II.26).

11 Allgemein zur wachsenden Distanzierung Friedrichs des Großen von Wolff Frauendienst, S. 57.

12 Kertscher, S. 189 f., Droysen, S. 22 f.

tigkeit verehren, gute Gesetze erlassen und Schuldigen die gerechten Strafen auferlegen, aber auch das Strafmaß nicht überschreiten. Die Aufgaben des Staates betreffen aber auch den allgemeinen Wohlstand. Der Princeps hat dafür zu sorgen, dass alle möglichen Dinge zur Hand sind, um das Leben angemessen, angenehm und anständig leben zu können.¹³ Der Regent hat weiterhin darauf zu achten, dass er sich mit geeigneten Staatsdienern umgibt. Wolff führt hier zur Veranschaulichung wieder einmal das Beispiel der chinesischen Monarchie an. Die chinesischen Monarchen wählten zu ihren Nachfolgern jeweils geeignete scharfsinnige, weise, kluge, fleißige und auf das öffentliche Wohl bedachte Personen und nahmen keine Rücksicht auf verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen. Die Loyalität der Beamten ging so weit, dass diese ein Amt selbstständig ablehnten, wenn ihnen bessere Personen für dieses bekannt waren. Alle diese Vorschriften entstammen jenem Gesetz, das die Natur selbst den Herrschern auferlegt hat. Wolff rühmt, dass sich Friedrich sogleich nach seiner Thronbesteigung um die Wissenschaften bekümmert habe. Ebenso habe er sich um die Reform des Rechtswesens verdient gemacht. Prozesse könnten jetzt zügig und ohne allzu große Kosten abgewickelt werden, die Bürger könnten sich auf ein sicheres Recht verlassen und seien nicht mehr dem Würfelspiel der einander widerstrebenden Meinungen der Rechtsgelehrten ausgeliefert. Der König habe schließlich zur Förderung des Binnen- und Außenhandels beigetragen.

Nach dem Tode Wolffs reiste Friedrich II. im Juni 1754 nach Halle, besuchte das Grab des Philosophen jedoch nicht.¹⁴ Sein Kondolenzschreiben an Wolffs Gemahlin Katharina Maria sei hier eingerückt:

„Besonders Liebe. Ich habe aus eurem Schreiben vom 9ten dieses das Absterben eures Ehemannes, Meines gewesenem geheimden Raths und Canzlers bey dortiger Universität, Freyherrn von Wolf, ersehen. Es thut Mir solches recht sehr leid, indem Ich überzeugt bin, daß die Welt und besonders die Universität, an demselben einen recht geschickten und vernünftigen Lehrer verlohren hat. Ich wünsche indessen, daß ihr diesen Verlust in Gelassenheit ertragen möget, und versichere euch zugleich Meiner fernern Protection, werde auch bey aller Gelegenheit zeigen, daß ich sey, euer gnädiger König, Friedrich. Potsdam, den 13. April, 1754.“¹⁵

13 „ut denique rerum omnium ad vitam commode, jucunde atque decore transigendam necessariarum copia adsit” *Dedicatio*, S. 2 unpag.

14 Kertscher, S. 193.

15 Gottsched, *Beylagen*, S. 102, vgl. auch Gerber, S. 31 f.

II. Wolffs philosophisches Programm

Zum Antritt seiner Vorlesungen während seines zweiten Aufenthalts in Halle veröffentlichte Wolff am 14. Januar 1741 eine Programmschrift, der wir in konziser Form wesentliche Aussagen über seine philosophischen Vorhaben entnehmen können.¹⁶ Wolff geht auf seinen gegenwärtigen Lebensweg ein und dankt Friedrich II, der Mars und Minerva in eine glückliche Verbindung gesetzt habe und zu den scharfsinnigen Lesern seines Werks gehöre, für seine Rückberufung nach Halle. Der Entschluss, aus Marburg nach Halle zurückzukehren, sei ihm nicht leichtgefallen. Seine finanzielle Situation in Marburg war ansehnlich, er sei dem schwedischen König¹⁷ zur Loyalität verpflichtet gewesen und habe ein kooperatives Verhältnis zu den dortigen Theologen unterhalten.¹⁸ Wolff gedachte sein Leben in Marburg zu beschließen. Die quälende Entscheidungssituation wurde aber schließlich durch ein Schreiben Friedrichs II. an den schwedischen König gelöst, das es Wolff ermöglichte, den hessischen Dienst ohne den Verdacht der Undankbarkeit zu quittieren. Die Professur in Halle für Natur- und Völkerrecht und Mathematik wurde dann mit dem Privileg ausgestattet, Vorlesungen nach eigenem Gutdünken in den Gebieten zu halten, die Wolff für die Bildung der Jugend für entscheidend hielt.

Wolff folgt einer Tendenz der gesamten frühneuzeitlichen Philosophie,¹⁹ wenn er erneut die Methode in den Mittelpunkt seiner Überlegungen stellt. Seine Programmschrift übersandte er am 27. Januar an Manteuffel²⁰ und bemerkt dabei:

16 Wolff, *Programma de necessitate methodi scientificae & genuino usu juris naturae ac gentium, quo lectiones suas in Fridericiana in posterum habendas intimat 1741*, unterschrieben Halae Magdeburgicae d. 14. Jan. 1741, später abgedruckt in den *Meletemata Mathematico-Philosophica*, Halle 1755, GW II.35, Sectio III, S. 173–197. Vgl. auch Gerber, S. 27.

17 Friedrich I., geb. Kassel 28.4.1676, gest. Stockholm 5.4.1751, war seit 1720 König von Schweden, seit 1730 Landgraf von Hessen-Kassel.

18 Man darf aber daran erinnern, dass auch der Anfang in Marburg für Wolff nicht ganz leicht war, so Niceron, S. 242: „Man machte zu Marburg bey der Bestallung des Hrn. Hofraths viele Schwierigkeiten, die vielleicht seine Feinde aus Halle erreget hatten. Man widersetzte sich seiner Aufnahme. Ein scharfer Befehl Carls aber unterdrückte auf einmal diese Unruhen. Mit dem Anfange des 1724sten Jahres fing er in Marburg seine Vorlesungen an, und zog eine grosse Menge Studierende, wodurch diese hohe Schule augenscheinlich zunahm, an sich.“

19 Verwiesen sei auf Descartes' *Discours de la méthode*, Spinozas *Tractatus de intellectus emendatione* und Leibniz' intensive Bemühungen um eine *scientia generalis*.

20 Ernst Christoph Graf von Manteuffel, Staatsmann, geb. 22.7.1676 in Pommern, gest. 30.1.1749

„Ich halte freylich bey meiner Philosophie für das beste, was vom methodo herrühret, nemlich daß man von der Wahrheit überzeugt wird und die Verknüpfung einer mit der andern einsiehet, auch zu recht vollständigen Begriffen unvermerk gelanget, und dadurch eine Scharfsinnigkeit erhält, die auf keine andere Weise zu erreichen stehet: welches bisher fast niemand begreifen wil, außer verschiedenen Catholicken, von denen ich absonderlich jetzt aus vielen Orten und Clöstern Briefe erhalte.“²¹

Wolff verwarft sich jedoch gegen eine äußerliche Nachahmung der mathematisch-wissenschaftlichen Methode, die manche schon allein deshalb verstanden zu haben glauben, weil sie mit dem Geklapper von Zitationen, Definitionen, Axiomen, Theoremen, Problemen, Corollarien und Scholien spielen. Zur wahren Methode gehört die richtige Behandlung von Begriffen, Urteilen und Schlüssen. Definitionen sind so einzurichten, dass sich aus den wesentlichen Bestimmungen die notwendig mit ihnen verbundenen ableiten lassen. Urteile sollen so gefasst werden, dass aus den Bestimmungen des Subjekts das ihm zuzusprechende Prädikat ersichtlich wird.²² Schlüsse sollen klarmachen, dass aus den Eigenschaften des Subjekts die entsprechenden Prädikate ableitbar sind und dürfen sich nur auf bewiesene Prämissen stützen.

Die Notwendigkeit einer methodischen Neubesinnung belegt Wolff mit einer Kritik des gegenwärtigen Zustands der Wissenschaften, insbesondere der vier klassischen Disziplinen Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie. Wenn die richtige Methode angewendet würde, müssten wir in diesen Fächern Konsens finden. Stattdessen begegnet uns ein kaum durchschaubares Chaos divergierender Auffassungen.

Gerade die Theologie ist von den heftigsten Kontroversen zerrissen, obwohl alle Theologen sich als vom selben Lehrer Christus belehrt und von seiner Doktrin erleuchtet bekennen, was schon Melanchthon bemerkt hatte. Dissens herrscht in Fragen der Schriftinterpretation und in denen der Dogmatik. Daraus folgt, dass

in Leipzig. Manteuffel war Mitglied der Royal Society in London und der Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin und stand u. a. auch mit Johann Christoph Gottsched in Briefwechsel. Er stiftete 1736 in Berlin die Gesellschaft der Liebhaber der Wahrheit, Societas Alethophilorum, die sich der Pflege der leibniz-wolffschen Philosophie verschrieb. Sie ließ eine Medaille prägen, die das Bild der beiden Philosophen trug und die Aufschrift: Sapere Aude! Vgl. Wuttke, S. 35 ff., und École, S. 21. Umfassende Information bietet jetzt die Dissertation von Bronisch: *Der Mäzen der Aufklärung. Ernst Christoph von Manteuffel und das Netzwerk des Wolfianismus*.

21 Büsching, S. 118. Ich zitiere den Brief nach der Historisch-kritischen Edition des Briefwechsels zwischen Christian Wolff und Ernst Christoph Graf von Manteuffel, davon wiederum die Open Access-Edition (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-106475>), hg. von Katharina Middell und Hanns-Peter Neumann, nach Briefnummer, Datum und Zeilenzahl, hier also Nr. 97, Z. 18–24.

22 Genau an dieser Stelle setzt Kants Kritik an, der fragt, wie es denn in synthetischen Urteilen möglich sei, aus dem Subjektsbegriff herauszugehen, vgl. dazu *Kritik der reinen Vernunft*, Einleitung, A6/B10 ff.

den Theologen bis jetzt die echte Methode fehlt bzw. dass diese mit dem Nichtgebrauch oder Missbrauch der Erkenntniskräfte vermischt ist. Angesichts des zunehmenden Atheismus ist es also nötig, dass die Theologie durch eine wissenschaftliche Methode reformiert und die Predigten durch ebendiese Methode gestaltet werden, wie es bereits Friedrich Wilhelm I. angeordnet habe. Den Einwand, dass die Theologen keiner exakten Methode bedürften, weil sie durch die göttliche Gnade geführt würden, widerlegt Wolff mit dem Verweis auf den thomistischen Grundsatz, dass die Gnade die Natur nicht aufhebe, sondern lediglich vollende. Jeder Theologe, der nicht dem Irrtum der Enthusiasten verfallen sei, müsse diesen Grundsatz akzeptieren. Von der wissenschaftlichen Methode her drohe der Kirche und dem Seelenheil der Menschen keine Gefahr.

Die Lage der Jurisprudenz ist ebenso desolat. Die Auffassungen der Rechtsgelehrten zu Rechtsfragen sind durch Dissens geprägt. Was die einen als gerecht bezeichnen, erscheint anderen als höchste Ungerechtigkeit. Wer Erfahrung mit Prozessen hat, weiß, dass deren Ergebnisse bisweilen an Zufall erinnern. Allbekannt ist, dass dieselben Akten, wenn sie an verschiedene juristische Kollegien versandt werden, mit diversen Gutachten versehen werden. Das Strafmaß für dasselbe Delikt reicht von der Todesstrafe bis zur zweijährigen Haftstrafe.²³

Auch die Disziplin der Medizin hat das Stadium einer Wissenschaft noch nicht erreicht und gilt allen als unzuverlässig. Sie wird allgemein dem Spott preisgegeben. Ein bekannter Mediziner äußerte, dass er sich wundere, dass zwei sich begehende Ärzte nicht gegenseitig Gegenstand des Gelächters werden. Es habe zwar Versuche zur Reform der Medizin gegeben, die aber bislang nicht zum Erfolg geführt hätten.

Dasselbe düstere Bild zeichnet Wolff bezüglich der Philosophie. Zwischen den Philosophenschulen herrscht Dissens, und zwar gerade im gegenwärtigen Zeitalter, in dem die Freiheit zu philosophieren²⁴ eine solche Beliebigkeit in den Auffassungen zugelassen hat, dass es nichts so Absurdes gibt, was nicht schon einmal von einem Philosophen, der diesen Namen beansprucht, vertreten worden wäre. Diese Lage scheint den Skeptizismus nahezulegen, dem gemäß nichts gewiss ist als die Unge-

23 Zu den Missständen im preußischen Justizwesen Dilthey, S. 133 ff.

24 Hier spricht Wolff auch die negativen Seiten der „Freiheit, zu philosophieren“ an, die er selber in der einleitenden Abhandlung zu seiner *Lateinischen Logik* (GW II.1–3) eingefordert hatte (*Discursus praeliminaris de Philosophia in Genere*, Kap. VI). Grunert arbeitet die engen Grenzen heraus, die die Freiheit zu philosophieren bei Wolff noch umschließen (S. 145, 147, 150). Gawlick und Kreimendahl betonen aber in der Einleitung zum *Discursus praeliminaris* zu Recht, dass Wolff nicht nur Freiheit für seine eigene methodisch organisierte Philosophie verlangt, sondern generell Wissenschaftsfreiheit, was sich auch aus den von Wolff zitierten Beispielen belegen lässt (Galilei u. a.) Doch könne bei Wolff noch nicht von einer Freiheit des Denkens im Sinne Schillers die Rede sein. Ein Anfang sei aber gemacht worden, den Faden konnten dann andere aufnehmen.

wissheit. Der menschliche Intellekt scheint zu schwach zu sein für die Erkenntnis der Wahrheit. Die Philosophen, die die Wahrheit entwickeln sollten, verwirren und verwickeln sie vielmehr.

Angesichts dieser Lage der Wissenschaften empfiehlt Wolff seine wissenschaftliche Methode²⁵ und bemerkt, dass der kürzlich verstorbene italienische Arzt Joseph Sereri, der einige Auflagen seiner Werke vorbildlich betreut hatte, ihn als den Euklid der Philosophie bezeichnet hatte. Wolff ist sich seiner internationalen Bedeutung bewusst. Ganz Europa richte die Blicke auf seine Philosophie und seine Werke seien fast überall verfügbar und würden gelesen. Die Erschließung der philosophischen Methode gebe Anlass zu der Hoffnung, dass sie von allen verstanden und zum unvergänglichen intellektuellen Besitz werde.

Da Friedrich II. Wolff auch zu Vorlesungen über das Natur- und Völkerrecht angehalten hatte, gibt uns Wolff auch einen Einblick in seine rechts- und staatsphilosophischen Anschauungen und Pläne. Weil Wolff sein großangelegtes Naturrecht noch nicht vollendet hat und noch keine Kurzfassung dieses Werks ausarbeiten konnte,²⁶ will er, wie in Marburg, bis auf weiteres Grotius' Werk über das *Recht des Krieges und des Friedens*²⁷ als Lehrbuch für den akademischen Unterricht benutzen²⁸ und auf diesem Fundament weiterbauen. Kritisiert wird die bisherige Grotius-Rezeption, die sich entweder auf bloße Kommentierungen und Wiederholungen beschränkt oder aber das von Grotius Erreichte wieder verdeckt habe. Der römische Jurist Ulpian hatte das positive Recht aus einer Veränderung oder Ergänzung des Naturrechts hervorgehen lassen. Es findet sich aber keine Angabe, wie denn im Einzelnen die Differenz von Naturrecht und positivem Recht zu beschreiben sei. Dieses von den Naturrechtslehrern offen gelassene Problem soll durch Wolffs Projekt eines systematischen Naturrechts in Angriff genommen werden. Wieder erinnert er daran, dass das gegenwärtige positive Recht einen diffusen Charakter besitze, kaum mehr mit dem Gedächtnis zu erfassen sei und viele zur Studienaufgabe veranlasse, wenn sie nicht durch die Not des Broterwerbs im Fach gehalten würden. Das zu konzipierende Naturrecht soll auch die Bearbeitung des positiven Rechts erleichtern. Man kann sagen, dass Wolff Vorschläge zur Reform

25 Es zeichnet sich eine bemerkenswerte Kontinuität von Wolffs Arbeit ab, da er in diesem Programm an seine früheren Schriften erinnert, nämlich an die *Ratio praelectionum* von 1718 (GW II.36) und die *Ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schriften* von 1726 (GW I.9).

26 Dieses wird 1750 unter dem Titel *Institutiones iuris naturae et gentium* erscheinen, GW II.26.

27 Grotius, *De iure belli ac pacis*.

28 Das lässt sich auch aus den beigelegten Lektionskatalogen verifizieren.

der Rechtskultur später eingelöst wurden, da er einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die großen Kodifikationen der Aufklärungszeit ausübte.²⁹

Des Weiteren ist das Naturrecht hilfreich für die Interpretation der Hl. Schrift. Die moralischen Gebote Christi, des besten Interpreten des Naturrechts, sind ohne Kenntnis dieses Rechts nicht einzusehen. Wolff kritisiert Grotius, der aufgrund seiner Unkenntnis der wissenschaftlichen Methode dafürhielt, dass Christus von den Seinen im Vergleich zum Naturrecht der Digesten eine erhabeneren und strengere Disziplin gefordert habe. Grotius sei dem Irrtum der Sozinianer verfallen, die Christus für einen neuen Gesetzgeber ansehen. Dagegen ist die Identität der naturrechtlichen Gebote mit den moralischen Geboten Christi geltend zu machen. Diese Identität ist ein Argument für die Wahrheit, Würde und Vorzüglichkeit der christlichen Religion. Das Naturrecht hilft auch den für das Schicksal der ihnen anvertrauten Seelen verantwortlichen Geistlichen, in Gewissensdingen den rechten Rat zu erteilen.

Die extensive Anwendung des Naturrechts impliziert keine Verdrängung des positiven Rechts. Das Naturrecht soll nicht als unmittelbar geltendes Recht in der Rechtspflege angewendet werden. Die Differenz zwischen positivem Recht und Naturrecht soll gewahrt und die Eigenständigkeit des positiven Recht erhalten bleiben.

Das Naturrecht ist darüber hinaus hilfreich für die Beurteilung und Ausgestaltung des kirchlichen Rechts. Wie sich aus dem Naturrecht das bürgerlich-positive Recht entwickeln lässt, so lässt sich aus ihm auch das kirchliche Recht entwickeln, unter Zugrundelegung der religiösen Prinzipien der jeweiligen Völker.

29 Kaufmann, S. 65, nennt den Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (1756), das Preußische Allgemeine Landrecht (1794), den Code Civil bzw. Code Napoleon (1804) und das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (1811).

III. Wolffs Deduktion der Menschenrechte

In der letzten Phase seines Lebens widmete sich Wolff in erster Linie den Problemen der Sittlichkeit, des Rechts und des Staates.³⁰ Da sich seine im achten Band des *Ius naturae* (1748)³¹ ausgearbeitete Staatstheorie nicht ohne Bezug auf die Theorie des Naturzustandes verstehen lässt, möchte ich zunächst etwas ausholen und die im ersten Band des *Ius naturae*, der noch in Marburg entstanden ist und 1740 im Druck erschien, vorgelegte Theorie der angeborenen Rechte darstellen. Der erste Band des *Naturrechts* ist auch deshalb zu berücksichtigen, weil er für die Rückberufung Wolffs nach Halle durch Friedrich II. eine Rolle gespielt hat.³²

Die Beurteilung von Wolffs politischer Position und seines rechts- und staatsphilosophischen Ansatzes ist in der Forschungsliteratur umstritten.³³ Das eine Extrem bezeichnet Ernst Blochs These, Wolffs Naturrechtssystem diene hauptsächlich der Rechtfertigung des bestehenden Staatszwanges. Es versinke zur Apologie des Staates – des merkantilistischen Wohlfahrts- und Polizeistaates – und bestätige nachträglich die empirisch gegebenen Rechtszustände.³⁴ Auf der anderen Seite steht Marcel Thomann, der Mitherausgeber der *Gesammelten Werke*, der in Wolffs Rechtsphilosophie eine wesentliche Vorbereitung des modernen freiheitlichen Rechtsstaates sieht, dessen Gesetze die volle und freie Entfaltung des

30 Die beiden folgenden Abschnitte dienen zu einer ersten orientierenden Einführung in Wolffs Rechtsphilosophie. Die beste Gesamtdarstellung ist m. E. immer noch Bachmann, *Staatslehre*.

31 Außer der in den *Gesammelten Werken* gedruckten ersten Auflage des *Ius naturae* und der Veroneser Ausgabe gibt es eine weitere Auflage, die in der Forschung kaum bekannt ist und deren acht Teile Frankfurt und Leipzig jeweils 1764, 1764, 1765, 1765, 1765, 1766, 1766 und 1766 erschienen sind. Auf allen Titelblättern wird sie als „Editio novissima, emendatio, et auctior“ bezeichnet, gedruckt „Aere Societatis Venetae“. Beigegeben sind Anmerkungen von Vattel. Im Vorwort zum ersten Teil gibt der Typographus an, er habe Fehler, die zu Lasten des deutschen Druckers gehen, korrigieren, aber auch die auf Wolff selbst zurückgehenden Versehen verbessern wollen. Stichproben ergeben aber, dass auch neue Druckfehler hinzugekommen sind.

32 Vgl. dazu Droysen, S. 19.

33 Thomann, S. 258.

34 Bloch, S. 65 f. Auch Dilthey sieht den polizeilichen Charakter des wolffschen Staates, nimmt aber insgesamt eine vermittelnde Stellung ein: „Es ist immer der Staatszweck, der die Abgrenzung der Rechte bestimmt. Bei Thomasius ist er prohibitiv: nur Schutz des äußeren und inneren Friedens. Wolff und seine Schule erweitern den Staatszweck ganz außerordentlich. Der Staat soll das allgemeine Wohl befördern, das in der Vollkommenheit aller einzelnen besteht. ... So erfaßt das Halle'sche Naturrecht Wolffs den Geist der polizeilichen Bevormundung, wie er dem Staat Friedrich Wilhelms eigentümlich war.“ (S. 158) Auch S. 182 f.: „Der Wohlfahrtsstaat und seine Allmacht“.

Individuums zu gewährleisten haben.³⁵ Auch Ernst Cassirer betont, dass Wolffs Naturrecht einen tiefen Einfluss auf die Entwicklung der modernen Verfassungsgeschichte ausgeübt hat. Wolff habe die unveränderlichen und unveräußerlichen Grundrechte des Individuums schärfer ausgesprochen, als dies bei Locke, bei Montesquieu und Rousseau der Fall ist. Mittelbar habe sein Naturrecht auf die amerikanische und französische Revolution eingewirkt.³⁶

Die Theorie der Grundrechte³⁷ wird weder in der *Deutschen Ethik*³⁸ noch in der *Deutschen Politik*³⁹ ausführlich behandelt, sondern findet ihre Stelle am Anfang des ersten Bandes des *Naturrechts*.⁴⁰ Die entscheidenden Grundbegriffe sind Gleichheit und Freiheit. Wolff bemüht sich um eine strenge Entwicklung des Gedankens und beginnt deshalb mit den Definitionen und den Einteilungen von Verpflichtung und Recht.

Eine universale Verpflichtung ist diejenige, die für jeden Menschen, sofern er Mensch ist, gültig ist. Als Beispiele sind hier zu nennen die Selbsterhaltung des menschlichen Körpers, die Liebe zu Gott, die Hilfsbereitschaft gegenüber denen, die sich selbst nicht helfen können.

Ein universales Recht ist dasjenige, das dem Menschen zukommt, sofern er Mensch ist. Dabei ist der Begriff des Rechts nicht ursprünglich, sondern wird aus dem Begriff der Pflicht abgeleitet.⁴¹ Das natürliche Sittengesetz (*lex naturae*) gibt uns das Recht auf die Handlungen, ohne die wir einer natürlichen Verpflichtung nicht Genüge tun können. Wenn wir z.B., wie erwähnt, dazu verpflichtet sind, unseren Körper zu erhalten, haben wir ein Recht auf die Sachen, mit denen wir uns ernähren können. Desgleichen haben wir das Recht auf die Handlungen, vermittels deren wir uns diese Sachen erwerben können.

Dagegen ist eine kontrahierte (übernommene) Verpflichtung nicht aus dem Wesen und der Natur des Menschen ableitbar, sie entsteht vielmehr vermittels eines dazwischentretenden Faktums. Z.B. ist der Verkäufer verpflichtet, seine Ware dem Käufer zu übergeben, diese Verpflichtung entspringt aber nicht unmittelbar aus

35 Thomann, S. 259.

36 Cassirer, S. 314 f.

37 Zu einer ersten Orientierung in der Geschichte der Menschenrechte kann auf Fenske hingewiesen werden. Brauchbar ist auch Zippelius, eine gute historische Übersicht bietet Haratsch. Alexy gibt einen wertvollen Einblick in die gegenwärtige Diskussion und bespricht die religiöse, biologische, intuitive, konsensuelle, instrumentelle, kulturelle, explikative und existenzielle Begründung der Menschenrechte.

38 Wolff, GW I.4.

39 Wolff, GW I.5.

40 Wolff, GW II.17, §§ 11–168.

41 Vgl. Bachmann, *Staatslehre*, S. 98 f.: „Vorrang der Pflicht vor dem Recht“.

dem Wesen und der Natur des Menschen, sondern aus der Einführung des Rechtsinstituts des Eigentums und ferner des Kaufvertrags.

Ein entscheidender Gedankenschritt wird nun durch den zusammenfassenden Rückbezug von Pflichten und Rechten auf das Wesen und die Natur des Menschen vollzogen. Da jede angeborene Verpflichtung sich entweder unmittelbar aus dem Wesen und der Natur des Menschen herleitet oder per se aus einer solchen ohne hinzutretendes Faktum deduzierbar ist, Rechte sich aber auf Pflichten gründen, sind alle angeborenen Rechte durch Wesen und Natur des Menschen gesetzt.

Wie in fast allen seinen Werken, insbesondere in der *Ersten Philosophie oder Ontologie*⁴², ist Wolff darum bemüht, die von ihm vorgetragene Kategorien in eine Ordnung zu bringen und dementsprechend nachzuweisen, dass diese vollständig angegeben sind. So geht es auch in unserem Abschnitt des *Naturrechts* darum, die Pflichten und Rechte auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Dies geschieht mittels des Gesetzesbegriffs. Die normativen Gesetze lassen sich formal einteilen in praezeptive (vorschreibende), prohibitive (verbotende) und permissive (erlaubende) Vorschriften. Diese Einteilung lässt sich nun aber genau auf die Pflichten und Rechte abbilden. Es gibt Pflichten, die etwas vorschreiben, Pflichten, die etwas verbieten und schließlich Rechte, die nichts anderes sind als moralisch-rechtliche Möglichkeiten, eine Handlung zu vollziehen.

Die strenge Deduktion der Grundrechte wird artikuliert in dem Satz, dass ein angeborenes Recht keinem Menschen entzogen werden kann.⁴³ Man muss hier aber sehr genau hinsehen, da wir uns an diesem systematischen Ort des *Naturrechts* im vorstaatlichen Naturzustand befinden. Im staatlichen Zustand kann sich die Situation ändern, bestimmte angeborene Rechte können einer Beschränkung unterworfen werden. Das sieht auch Wolff, er macht aber geltend, dass diese möglichen Einschränkungen, z. B. im Zustand der Knechtschaft, nicht das Recht selber betreffen, sondern lediglich seine Ausübung.⁴⁴

In das *Naturrecht* werden weiterhin einige Kategorien der *Ersten Philosophie oder Ontologie* hineingenommen. Der Mensch ist von sich selbst zu unterscheiden und zu verstehen als das Subjekt von Pflichten und Rechten (moralischer Mensch). Dies ist eine für die naturrechtliche Theorie dienliche Fiktion. Aus der *Ontologie* wird nun die kategoriale Dreiheit Wesen (*essentia*, *essentialia*), Attribut (attribu-

42 Wolff, *Philosophia prima sive ontologia*, GW II.3.

43 Wolff, *Ius naturae* I, GW II.17, § 64.

44 Es soll aber nicht unterschlagen werden, dass Wolffs Zulassung der Sklaverei eine Schwachstelle seiner Rechtsphilosophie ausmacht. Doch ist zu beachten, dass dieser Fehlgriff auch anderen prominenten Autoren der Neuzeit unterlaufen ist. Auch ist die juristische Moderierung und Humanisierung der Sklaverei bei Wolff deutlich erkennbar. Eine ausgewogene Darstellung wiederum bei Bachmann, *Staatslehre*, S. 202–206.

tum) und Modus (modus) übernommen. Ontologisch gesehen bezeichnen das Wesen oder die wesentlichen Bestimmungen diejenigen Eigenschaften, die ein Ding zu dem machen, was es ist, es von allen anderen Dingen unterscheiden. Das Attribut ist eine Eigenschaft, die für ein Ding ebenso konstant ist wie die Essentialien, die attributive Eigenschaft ist aber aus den wesentlichen Bestimmungen ableitbar. Am anderen Ende stehen die Modi, die wechseln können und nicht in die Definition eines Dinges gehören. Das Wesen des moralischen Menschen besteht nun lediglich aus den ursprünglichen Verpflichtungen, da die übrigen Verpflichtungen aus den ursprünglichen ableitbar sind und Rechte insgesamt aus Pflichten resultieren. Attribute des moralischen Menschen sind sämtliche abgeleiteten angeborenen Pflichten und alle angeborenen Rechte, seien diese nun ursprünglich oder abgeleitet. Zu den Modi zählen alle kontrahierten Pflichten und erworbenen Rechte und ferner die tatsächlichen freien Handlungen des Menschen, die den Pflichten und Rechten entweder konform sind oder ihnen widersprechen.

Nach diesen Präliminarien geht es nunmehr um die konkreten angeborenen Eigenschaften des moralischen Menschen. Zunächst zur Gleichheit. Weil alle angeborenen Pflichten unmittelbar oder mittelbar aus dem Wesen und der Natur des Menschen fließen, sind die angeborenen Pflichten bei allen Menschen dieselben. Da nun aber auch die angeborenen Rechte bei allen Menschen dieselben sind, gilt schlechthin: Alle Menschen sind von Natur aus gleich. Allerdings ist eine Ungleichheit möglich, die sich aus nichtangeborenen kontrahierten Pflichten und nichtangeborenen erworbenen Rechten ergibt. Beispiele dafür finden sich im Bereich des Eigentums (reich/arm) und im Bereich der politischen Herrschaft (König/Untergebene). Auf einer ganz anderen Ebene befinden sich die auch von Wolff nicht geleugneten physischen Ungleichheiten der Menschen, so etwa hinsichtlich der Intelligenz und der körperlicher Stärke.

Die Idee der Gleichheit aller Menschen findet eine wichtige Ausprägung in der sog. Goldenen Regel.⁴⁵ Wolff geht es hier darum, diese schon aus dem Neuen Testament⁴⁶ bekannte Regel aus seinen eigenen Prinzipien, soweit sie bislang entwickelt sind, abzuleiten und bestreitet damit indirekt den axiomatischen Charakter dieses Gebotes. Er bespricht diese Regel in mehreren Abwandlungen, und als exemplarisch können wir die Formulierung in § 101 anführen: „Was du nach einem angeborenen Recht nicht willst, dass man dir tu, dies füg auch keinem anderen zu.“ Der springende Punkt dieser Regel ist die rechtlich-moralische Gleichheit

45 Dihle gibt eine nützliche historische Übersicht, auch Dilthey, S. 156.

46 Matthäus VII, 12: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch! Das ist das Gesetz und die Propheten.“

aller Subjekte. Wenn ich nicht will, dass ein mir von Natur aus zukommendes Recht durch einen anderen verletzt werde, muss ich meinerseits die Rechte des anderen respektieren. Wenn ich von anderen verlange, dass sie nicht undankbar mir gegenüber sind, dass sie meinen Ruf nicht schädigen oder in der Bezahlung einer Schuld nicht säumig sind, muss ich genau diese Regeln auch gegenüber anderen einhalten. Gegenüber den vulgären Auffassungen dieser Regel wird aber klargemacht, dass auf beiden verglichenen Seiten echte moralische und rechtliche Pflichten stehen müssen. Ich kann also etwa nicht meine Wünsche hinsichtlich der Behandlung, die ich von anderen erfahren soll, zur Lebensregel erheben, sondern das, was ich von anderen erwarte, muss durch eine moralische Regel eingeschränkt werden. Der Sinn der Goldenen Regel nach der Interpretation Wolffs liegt darin, dass wir im Allgemeinen in der Reflexion auf unsere eigenen Rechte und die Pflichten anderer aufmerksamer und scharfsinniger sind als in der Reflexion auf unsere eigenen Pflichten und die Rechte anderer.⁴⁷

Zwischen die Diskussion der Gleichheit und der Freiheit schiebt Wolff einige Paragraphen über die Unterscheidung des Zustandes ein, in dem Menschen leben können (Status-Lehre) und knüpft damit an ein Standardthema der Staatsphilosophie an. Der ursprüngliche Naturzustand (*status naturalis originarius*) bestimmt sich durch angeborene Rechte und Pflichten. Der sekundäre Naturzustand (*status naturalis adventitius*) ist dadurch gekennzeichnet, dass in ihm noch erworbene Rechte und kontrahierte Verpflichtungen hinzutreten. Schließlich folgt der staatliche Zustand (*status civilis*), in dem das Volk oder ein Regent, der das Recht des Volkes besitzt, Rechte und Pflichten konstituiert. Wolff betont noch einmal, dass alle Menschen im ursprünglichen Zustand in jeder Hinsicht gleich waren. Erst nachdem sie den ursprünglichen Naturzustand verlassen hatten, wurden sie in Bezug auf Rechte und Pflichten ungleich, insbesondere durch die Einführung von Eigentum und Herrschaft, wodurch auch das Recht, sich und das Seine zu verteidigen, betroffen wurde.

Die Freiheit des Menschen im ursprünglichen Naturzustand wird mit Hilfe eines indirekten Beweises (*probatio per absurdum*) gesichert, d.h. eines Beweises, der zunächst das kontradiktorische Gegenteil des zu beweisenden Satzes annimmt und dann zeigt, dass dieses Gegenteil nicht haltbar ist.⁴⁸ Die Annahme dieses indirekten Beweises lautet also, dass ein Rechtssubjekt (Titius) das Recht hat, einem anderen Rechtssubjekt (Caius) Vorschriften in Bezug auf dessen Handlungen zu machen. Da wir uns nun aber im ursprünglichen Naturzustand befinden, kann aus

47 Wolff, *Ius Naturae* I, § 101 Anm.

48 Wolff, *Ius naturae* I, § 143.

dieser Annahme geschlossen werden, dass auch Caius das Recht hat, Titius Vorschriften in Bezug auf dessen Handlungen zu machen. Wenn also Titius Caius etwas befiehlt, kann Caius Titius befehlen, dass er von diesem Befehl Abstand nehme. Das angenommene Recht des Titius in Bezug auf die Handlungen des Caius wird also wirkungslos, ein wirkungsloses Recht ist aber nichtig. Somit sind wir zu dem Resultat gelangt, dass niemand im ursprünglichen Naturzustand der Macht eines anderen unterworfen ist, dass demnach alle Menschen in diesem Zustand frei sind.⁴⁹

Dieser Freiheitsbeweis rekurriert eindeutig auf den Gleichheitsbegriff, wir können dem also entnehmen, dass Wolff in der Entwicklung seiner Theorie der Grundrechte und Grundpflichten der Gleichheit eine gewisse Priorität zuordnet. Hanns-Martin Bachmann stellt fest, dass diese Reihenfolge im Laufe der Entwicklung der Rechtsphilosophie auf den Kopf gestellt wurde und sich die Freiheit gegenüber der Gleichheit durchgesetzt habe.⁵⁰ Kritisch kann man aber zu Wolffs Deduktionsbemühungen anmerken, dass er nur die Ableitbarkeit der Freiheit aus der Gleichheit gezeigt hat, nicht aber die Gegenprobe unternommen hat, nämlich ob die Gleichheit aus der Freiheit ableitbar sei.

Die Freiheit des ursprünglichen Naturzustandes wird auch durch die Einführung des Eigentums und den dadurch begründeten sekundären Naturzustand nicht aufgehoben. Das Eigentum impliziert eine Verfügung über Sachen, bringt aber kein neues Recht eines Rechtssubjekts auf die Handlungen eines anderen Rechtssubjekts mit sich.

Die folgenden Abschnitte des ersten Kapitels des ersten Bandes des *Naturrechts* bringen eine weitere Präzisierung der Freiheit des ursprünglichen Naturzustandes. Freiheit ist von schrankenloser Willkür zu unterscheiden.⁵¹ Die Freiheit des ursprünglichen Naturzustandes ist stets gebunden durch das notwendige und unveränderliche natürliche Sittengesetz. Selbst Gott wäre nicht in der Lage, den Menschen eine schrankenlose Willkür zu gestatten. Die natürliche Freiheit erlaubt jedermann, in der Bestimmung seiner Handlungen seinem eigenen Urteil zu folgen, sofern er nicht in die Rechte anderer eingreift. Niemand muss einem anderen Rechenschaft über seine Handlungen ablegen. Frei ist jemand nicht hinsichtlich des natürlichen Sittengesetzes, sondern lediglich in Beziehung auf andere Menschen, denen gegenüber er sich wegen seiner Handlungen zu rechtfertigen nicht gehalten

49 Vgl. Bachmann, *Staatslehre*, S. 100–104: „Die angeborene Gleichheit und die daraus abgeleitete angeborene Freiheit aller Menschen“.

50 Bachmann, *Naturrechtslehre*, S. 162.

51 Vgl. Bachmann, *Staatslehre*, S. 104–107: „Von der immanenten Grenze und dem Inhalt der Freiheit“.

ist. Gegen die wohlverstandene Freiheit steht die schrankenlose Willkür, die von den Epikureern vertreten wurde. Ungeachtet seiner liberalen Position subsumiert Wolff auch die von den Studenten in Anspruch genommene akademische Freiheit unter den Begriff der Willkür (*licentia*).

IV. Wolffs Staatstheorie

Wolff gehört in die Reihe der (neuzeitlichen)⁵² Denker, die den Staat mit Hilfe der Fiktion eines ursprünglichen Vertrages rekonstruieren.⁵³ Charakteristisch für die neuzeitlichen Theorien ist es, dass die staatliche Gemeinschaft nicht als eine vorgegebene Größe verstanden wird, sondern durch die Vernunft auf ihre Legitimation und Zweckmäßigkeit hin befragt und geprüft werden soll.⁵⁴ Dies führt zu der Annahme eines ursprünglichen nichtgesellschaftlichen Zustandes, aus dem sich dann in einer idealen Konstruktion der gesellschaftliche Zustand herleiten lässt und damit auch bestimmte Normen, durch die dieser gesellschaftliche Zustand reguliert werden soll. Wolff hat seine Auffassung zuerst in der *Deutschen Politik* skizzenhaft ausgearbeitet und dann ausführlich und intensiv im 1748 in Halle erschienenen achten Band seines *Naturrechts* diskutiert (§§ 1–130).⁵⁵

Das vernünftige Bedürfnis nach einer Staatsgründung ergibt sich für Wolff aus der Tatsache, dass die einzelnen Häuser,⁵⁶ die durch die eheliche, väterliche und herrschaftliche Gesellschaft gebildet werden, nicht zureichen, um wesentliche Lebensgüter zu garantieren. Diese Güter beziehen sich zuerst auf den nötigen Lebensunterhalt, dann aber, in einer Steigerung, auch auf die Angemessenheit, Annehmlichkeit und zuletzt sogar auf die Glückseligkeit (*felicitas*) des Lebens. Hinzu kommt, dass es im Zustand des vereinzelt lebenden nicht möglich ist, seine naturrechtlichen Ansprüche zu sichern und sich gegen gewalttätige Übergriffe anderer zu verwahren. Der Staat (*civitas*) ist also eine durch Vertrag zustande kommende gesellschaftliche Vereinigung, in der die vereinigten Personen mit vereinten Kräften daran arbeiten, die Staatsziele Lebensunterhalt, Angemessenheit und

52 Wie Kersting zeigt, lassen sich die Ursprünge des Kontraktualismus bis in die griechische Sophistik zurückverfolgen (S. 12), der konstruktive Kontraktualismus gehört aber vorrangig der Neuzeit an. Wenig beachtet wird im Allgemeinen, dass in der Verfallsreihe der Staatsformen in Platons *Politeia* die Timokratie durch einen friedlichen Kompromiss entsteht (547b und der Kommentar von Adam zu Stelle).

53 Zur ersten Einführung in Wolffs Staatsbegriff sind die Aufsätze von Link und Hofmann zu empfehlen. Zum Vertrag als Grundlage des Staates im preußischen Naturrecht Dilthey, S. 153 ff. Zu nennen sind auch Hochstrasser, S. 159–170, und Grunert.

54 Vgl. Kersting, S. 11–18.

55 GW II.24.

56 Im § 6 des hier besprochenen Kapitels werden aber als Staatsglieder nicht bloß die Familien, sondern auch die Individuen bezeichnet; vgl. auch Bachmann, *Staatslehre*, S. 128 f.

Annehmlichkeit des Lebens, Glückseligkeit, ferner innere Ruhe (etwa Freiheit von Bürgerkriegen) und äußere Sicherheit zu realisieren. Dieser Vertrag, durch den die künftigen Bürger sich auf das so definierte öffentliche Wohl als Ziel festlegen (der Staatsvertrag), konstituiert die erste Stufe in der idealen Genese des Staates. Es bedarf eines weiteren Schritts, durch den nach der ursprünglichen Konstitution des Staates und des Staatsziels die konkrete Staatsform als das Mittel zur Realisierung des Staatsziel bestimmt wird, und dies geschieht durch einen zweiten Vertrag, den man Herrschaftsvertrag nennen kann. Die Herrschaft (*imperium*) ist ursprünglich beim staatlich verfassten Volk, und das Volk kann sich darauf verständigen, diese Herrschaft entweder bei sich selbst zu belassen oder sie zu veräußern. Veräußert wird sie dann an eine Person, wodurch die Staatsform der Monarchie entsteht, oder an mehrere Personen, wodurch eine Aristokratie gebildet wird.⁵⁷ Selbst die Entäußerung des *Imperiums* an eine auswärtige Person ist legitim.

Ein dritter Vertrag soll schließlich regeln, in welchem Modus die Herrschaft an einen oder einige zu übertragen ist. Die Herrschaft kann widerruflich oder unwiderruflich, auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit, übertragbar auf bestimmte andere Personen oder unübertragbar, vollständig oder unvollständig, begrenzt oder unbegrenzt übertragen werden. Ferner ist zu entscheiden, ob die Herrschaft an die herrschende Person lediglich zur Ausübung übertragen wird (zum Nießbrauch, *usufructuarisch*) oder ob der Herrscher über die Herrschaft als Besitz (*patrimonium*) verfügen kann.⁵⁸

Der zum öffentlichen Wohl (*vitae necessitas, commoditas, iucunditas, felicitas, tranquillitas, securitas*) ins Leben gerufene Staat steht unter dem Leitbild der Arbeitsteilung. Nicht alle können alles, und es erscheint angemessen, dass jeder beiträgt, was er zum gemeinen Besten leisten kann. Wolff bedient sich der in der

57 Wolff lehrt, dass prinzipiell jede der drei Verfassungsformen Monarchie, Aristokratie, Politie legitim ist, tendiert aber in der für ihn aktuellen historischen Situation zur Monarchie. Vgl. dazu Dilthey: „Und wenn Wolff nun die Vorteile, welche die einzelnen Staatsverfassungen bieten, überlegt, wenn er hier nun hervorhebt, wie in einem unreifen Volke nur die unbeschränkte Monarchie Parteibildung hindern und wie nur sie in einem kriegerischen Verwicklungen stark ausgesetzten Staat die Raschheit und Heimlichkeit der Politik ermögliche, so tritt hier doch hervor, wie der Philosoph für seinen preußischen Staat die unumschränkte Monarchie nötig findet und aus dem tatsächlich entscheidenden historischen Grunde.“ (S. 176).

58 Bachmann, *Staatslehre*, setzt in seiner generell vorzüglich informierenden Studie noch zwei weitere Phasen der Staatsentstehung bei Wolff an, die Bestellung der Staatsorgane und den Unterwerfungsvertrag (S. 130 f.), welch letzterer aber in der Demokratie entfällt. Er belegt aber die vierte Phase nicht, die fünfte lediglich durch Verweis auf *Deutsche Politik* § 230 (GW 1.5). In dieser früheren Schrift Wolffs ist aber die Lehre von der Staatsentstehung noch nicht ausgereift. Der von Bachmann als fünftes Element bezeichnete Unterwerfungsvertrag steht im besagten § 230 der *Deutschen Politik* an erster Stelle, von der er dann im achten Band des *Ius naturae* durch den Gesellschafts- oder Staatsvertrag verdrängt wird. Hier zeigt sich, dass es so etwas wie eine Entwicklungsgeschichte der wolffschen Staatstheorie gibt.

Staatsphilosophie bekannten Organismusmetapher.⁵⁹ Wie jedes Organ zum gemeinsamen Wohl des gesamten Organismus beiträgt, so soll jeder innerhalb der staatlichen Gemeinschaft eine Funktion erfüllen und qualitativ und quantitativ das leisten, was er kann.

Die staatliche Herrschaft liegt ursprünglich beim Volk.⁶⁰ Das Volk ist im Vollbesitz dieser Herrschaft und verfügt über sie ohne Einschränkungen. Diese Herrschaft ist also vollständig, d. h. sie umfasst alle Rechte, sie ist absolut,⁶¹ d. h. nicht gebunden durch bestimmte Gesetze oder durch die Zustimmung einer anderen Person, sie ist die höchste, d. h. sie ist unabhängig vom Willen einer anderen Person, und sie ist zuletzt Eigentum des Volkes (*patrimonium*).⁶²

Wenn man auf die entschiedene Formulierung der Grundrechte (und Grundpflichten) im ersten Band des *Naturrechts* zurückblickt, erhebt sich die Frage, was aus diesen Grundrechten, die dort noch unter der Voraussetzung des Naturzustandes beschrieben wurden, im staatlichen Zustand wird.⁶³ Kritiker bemerken, dass die ursprünglichen Freiheiten nur formuliert werden, um durch die sich bildenden Gesellschaften aufgehoben zu werden.⁶⁴ Wolff ist aber in der Lösung dieser Frage sehr genau. Er betont, dass jede durch eine Vereinbarung zustande gekommene Gesellschaft die Freiheit ihrer Mitglieder einschränken kann, weil der vorausgesetzte Zweck der Gesellschaft nur durch Handlungen ihrer Mitglieder erreicht werden kann. Für den Fall der staatlichen Gemeinschaft bedeutet dies, dass die Freiheit des Individuums bzw. der kontrahierenden Häuser zur Beförderung des öffentlichen Wohls, das in den hinreichenden Lebensgütern, Ruhe und Sicherheit besteht, restringiert wird. Es bedeutet aber auch, dass Freiheitseinschränkungen nur zu diesem Zweck zulässig sind. Die natürliche Freiheit bleibt hinsichtlich anderer Handlungen, die keinen Einfluss auf das öffentliche Wohl besitzen, unangetastet.⁶⁵ Auch bleiben die Staatsbürger in Beziehung auf ausländische Nichtstaatsangehörige frei, da sie mit ihnen keinen Kontrakt geschlossen haben.

59 Gut orientierend zu dieser Frage Zippelius, S. 27 ff.

60 Wolff, *Ius naturae* VIII, § 33.

61 Die Unterscheidung von *imperium summum* und *imperium absolutum* ist nicht ganz klar. Es scheint, dass beim *imperium summum* nur der Einfluss eines anderen Willens ausgeschlossen wird, beim *imperium absolutum* aber auch noch eine gesetzliche Einschränkung negiert wird (*Ius naturae* VIII, §§ 44 und 66).

62 *Ius naturae* VIII, § 91.

63 Vgl. Bachmann, *Staatslehre*, S. 138–140: „Das Problem der Grenzziehung zwischen Staatsgewalt und Freiheit“.

64 Vgl. Link, S. 183.

65 Es ist schwer verständlich, wie Lutterbeck zu der Auffassung kommen konnte, dass die ursprüngliche Freiheit des Naturzustandes im wolffschen Staatszustand völlig absorbiert wird (S. 196–203). Wolff hat unmissverständlich klar gemacht, dass die ursprüngliche Freiheit nur eingeschränkt, nicht aber aufgehoben wird (*Ius naturae* VIII, § 47). Von einem paternalistischen Diktat

Wolffs Staatskonzeption ist äußerst flexibel und sieht ein breites Spektrum möglicher legitimer Regierungsformen vor.⁶⁶ So kann die Herrschaft des durch den Herrschaftsvertrag eingesetzten Staatsoberhauptes (*rector civitatis*) durch Grundgesetze (*leges fundamentales*) beschränkt werden, denen zufolge das Staatsoberhaupt in bestimmten Angelegenheiten die Zustimmung des gesamten Volkes oder die Zustimmung eines Teils des Volkes (z.B. eines Rates) einholen muss.⁶⁷ Auch kann das Staatsoberhaupt sich selbst bestimmte Gesetze für die Ausübung seiner Herrschaft zum Wohl der Allgemeinheit auferlegen, ist aber dann nicht an diese Gesetze gebunden, da sich niemand selbst zu einer Handlung verpflichten kann.⁶⁸

Durch den Eintritt in die staatliche Gemeinschaft wird die Gewährleistung des Eigentums nicht gefährdet.⁶⁹ Staatliche Herrschaft bezieht sich nur auf die freien Handlungen von Personen, sofern diese auf das öffentliche Wohl Einfluss haben. Auch historisch ist zu belegen, dass die Entstehung von Staaten nicht mit der Aufgabe des Eigentums oder der Pflicht zur Aufgabe des Eigentums verbunden war.⁷⁰

Die Qualität eines Staates bemisst sich nicht zuletzt danach, wie er mit Notstandssituationen umgeht. Wolff entwirft detaillierte diesbezügliche Vorschriften und sieht für einen Notstand eine erweiterte Befugnis des Staatsregenten vor, bezieht diese aber ständig auf das durch das Naturgesetz definierte öffentliche Wohl.⁷¹ Das Staatsoberhaupt kann im Falle der Not über die Sachen seiner Bürger verfügen. Diese Befugnis ist ein potentieller Teil seines Imperiums. Der Notstand rechtfertigt auch die Disposition über die Personen seiner Untertanen, die z.B. zum Kriegsdienst herangezogen werden können. Das Recht, über die Personen des Staates angesichts einer Notsituation zu disponieren, ist die außergewöhnliche Gewalt (*potestas eminentis*) des Staatsregenten. Nicht zu akzeptieren sind die Vorstellungen

kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil ein Staatsvolk, das ein solches fürchtet, schlicht die politische Herrschaft bei sich behalten kann, und in einer solchen Demokratie ist die Freiheit des Einzelnen besser als in allen anderen Staatsformen gewahrt (*Deutsche Politik*, § 262). Vor allem aber bietet der dritte Vertrag über den Modus der Herrschaftsübertragung vielfältige Möglichkeiten, staatliche Macht zu begrenzen (§§ 35, 36, 38, 43, 64, 74, 78, 82, 90, 122). Ein völliger Rechtsverzicht der einzelnen Mitglieder des Staates würde nur in einer Monarchie oder Aristokratie vorliegen, in der der Staatsregent oder die Optimaten sämtliche Majestätsrechte ohne Einschränkung innehaben (§ 91). Aber auch das wäre eben wiederum eine Entscheidung des Volkes, das ursprünglich über das imperium in höchstem Grade verfügt.

66 Bachmann hat klar gesehen, dass die dritte Stufe der Staatsbildung, der Vertrag über die Bedingungen und Modi der Herrschaftsübertragung, die Möglichkeit gemischter Staatsformen einräumt, auf denen dann die späteren konstitutionellen Verfassungen beruhen (*Staatslehre*, S. 130).

67 Wolff, *Ius naturae* VIII, § 77 f.

68 Wolff, *Ius naturae* VIII, § 79.

69 Vgl. Bachmann, *Staatslehre*, S. 142 f.

70 Bemerkenswert ist, dass an dieser Stelle der Ursprung des Staates, der im Allgemeinen rein idealer Natur ist, eine historische Nuance annimmt.

71 Vgl. Bachmann, *Staatslehre*, S. 144–146: „Das Jus eminentis, ein Spezialfall“.

derjenigen Pseudopolitiker, die das außergewöhnliche Eigentum und die außergewöhnliche Gewalt des Staatsregenten über die gehörigen Grenzen hinaus ausdehnen und diese auf vielfältige Weise missbrauchen.⁷² Die Ableitung des außergewöhnlichen Eigentums und der außergewöhnlichen Befugnis des Staatsregenten (zusammengefasst mit dem Terminus „außergewöhnliches Recht“) wird mit Hilfe der Vorstellung einer Normenkollision vorgenommen. Es kollidieren auf der einen Seite das Eigentumsrecht und die Freiheit des Bürgers und auf der anderen Seite die Verpflichtung des Herrschaftsträgers, das öffentliche Wohl zu sichern – beides Normen des Naturrechts. Die Kollision wird durch eine Ausnahme aufgelöst, mittels deren ein Teil des Eigentumsrechts und des Freiheitsrechts des Bürgers auf den Staatsregenten übergeht.⁷³ Es ist anzunehmen, dass die sich zum Staat vereinigenden Bürger das außergewöhnliche Recht des Regenten stillschweigend als potentiellen Teil seiner Herrschaft akzeptieren. Bei durch einen Notstand gerechtfertigten Eingriffen in das Eigentum der Untertanen ist aber zu beachten, dass diese dafür entschädigt werden müssen und nicht über einen angemessenen Anteil hinaus belastet werden dürfen.

Abschließend geht Wolff auf die bei der Herrschaftsübertragung möglichen allgemeinen Vereinbarungen (*pacta generalia*) ein, denen gemäß der Regent sich verpflichtet, seines Amtes gewissenhaft zu walten. Durch diese Vereinbarungen kann der Regent gehalten werden, sorgfältig über das öffentliche Wohl zu wachen, Recht und Gerechtigkeit zu wahren, das Volk nicht mit überflüssigen Abgaben zu belasten und es vor äußeren Feinden zu beschützen. Diese Vereinbarungen haben nicht den Charakter eines vollkommenen Versprechens, sondern eher den einer Zusage, die nicht erzwungen werden kann. Sie tun der höchsten Gewalt (*summitas imperii*) des Staatsoberhauptes keinen Eintrag, appellieren aber wirkungsvoll an sein Gewissen. Der höchsten Gewalt ist es aber streng genommen nicht erlaubt, zu entscheiden, ob sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen wolle oder nicht, es ist ihrem Urteil lediglich anheimgestellt, mit welchen Mitteln es befördert werden kann.

Als Ergebnis der hier kurz angestellten Betrachtung von Wolffs Theorie der Grundrechte und des Staates ist m. E. festzuhalten, dass die anerkennende Beurteilung dieser Theorie durch Cassirer und Thomann zutreffend ist. Die Grundrechte Gleichheit und Freiheit werden sehr klar formuliert, vor allem aber ist Wolff darum bemüht, Begründungsverhältnisse zwischen Normen, die die Gleichheit betreffen, und Normen, die die Freiheit betreffen, herzustellen. Auch die Berücksichtigung

72 Wolff, *Ius naturae* VIII, § 115 Anm.

73 Wolff, *Ius naturae* VIII, § 117 Anm.

der Grundpflichten neben den Grundrechten ist hervorzuheben,⁷⁴ da in der gegenwärtigen Diskussion der Menschen- und Bürgerrechte diese Zusammenhänge sehr in den Hintergrund getreten, wenn nicht vergessen sind. Auch verdient bemerkt zu werden, dass Wolff in der Mitte des 18. Jahrhunderts⁷⁵ die Volkssouveränität mit großer Entschiedenheit formuliert, obgleich sie nur als gedanklicher Zurechnungspunkt der Staatskonstruktion erscheint. Seine Reflexionen über den Sozial- und Wohlfahrtsstaat können auch in der heutigen Debatte noch berücksichtigt werden. Dass Wolffs Naturrecht hinsichtlich anderer Fragestellungen zuweilen auch regressiv⁷⁶ orientiert ist, ist zuzugeben, kann aber sein Verdienst in den Grundsatzfragen nicht schmälern. Seine Werke können den großen Schriften der englischen und französischen Aufklärung gleichrangig an die Seite gestellt werden.

74 Vgl. Dilthey, S. 159: „Dies Verhältnis von Pflicht und Recht räumt der Pflicht den Vorrang ein. Es ist die Pflicht, die jedes Recht erst moralisch begründet.“

75 Vorbereitet durch die *Deutsche Politik* von 1721.

76 Stintzing/Landsberg verweist zu Recht auf den problematischen Charakter seines Strafrechts: „Da ohne jede Rücksicht auf den Einzelnen im Wolf'schen Staate Alles Recht ist, was zur Erlangung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Noth thut, so richtet sich die Höhe der Strafe nicht nach der Schwere des Unrechts, sondern lediglich nach dem Repressions-Bedürfniß. Damit werden die grausamsten Strafmittel, unter Umständen Folter und Vermögenseinziehung, gerechtfertigt. Von Rücksicht auf menschliche Behandlung ist keine Rede.“ (Bd. III/1, S. 204)

V. Wolffs Lehrtätigkeit und Lehrerfolg

1. Einführung

Die biographischen Darstellungen weisen immer wieder darauf hin, dass die hochgespannten Erwartungen, die sich mit Wolffs Rückkehr nach Halle und seiner dortigen Lehrtätigkeit verbanden, in gewisser Weise enttäuscht wurden. Gelegentlich wird behauptet, Wolffs Lehrtätigkeit sei schlechtweg gescheitert.⁷⁷ Wenn man dieser Frage nachgeht, muss man sich zunächst vor Augen halten, dass Wolffs Lehrtätigkeit in Leipzig (1703–1706), während seiner ersten Periode in Halle (1706–1723) und in Marburg (1723–1740) äußerst erfolgreich verlaufen war.⁷⁸ Wolff setzte sich in Marburg gleich zu Anfang seiner Lehrtätigkeit auch gegen die kritischen Gutachten aus Tübingen und Jena durch und zog Hörer aus dem In- und Ausland an. Der kräftigste Beleg für die Anziehungskraft, die Wolff in Marburg entfaltete,⁷⁹ sind die Aufnahmebeschränkungen für Vorlesungen, da die Hörsäle den Andrang der interessierten Studenten nicht mehr aufnehmen konnten.⁸⁰ Seine

77 Hof, S. 317.

78 Zu Leipzig Nicéron, S. 231, Schmersahl, S. 205: „Die gute Aufnahme dieser Probeschrift verursachte, daß die damaligen Studenten in Leipzig ein besonderes Vertrauen zu dem Verfasser trugen, und daß daher seine Vorlesungen ziemlichen Zulauf fanden.“ Vgl. auch École, S. 17.

Zum ersten Aufenthalt in Halle Schmersahl, S. 234: „Die herrlichen Dienste, die unser Professor der gelehrten Welt überhaupt leistete, hinderten ihn aber nicht, mit der größten Sorgfalt, Aufrichtigkeit und Fleiß, zugleich dem akademischen Lehramte vorzustehen. Dadurch erlangte er einen außerordentlich grossen Zulauf.“; Kluge bemerkt: „Einige kenntnißreiche Schüler der älteren Professoren entschlossen sich endlich, ihn zu hören und wurden durch seine Vorträge so angezogen, daß sie durch ihr Urteil nicht wenig auf die damaligen Studierenden wirkten. Nun vermehrten diese die Zahl seiner Zuhörer in den philosophischen Collegien, obgleich nicht ohne Neid der älteren Professoren, die sich beeinträchtigt glaubten.“ (S. 9) „Wolf las indeß mit ungetheiltem Beifall fort, und zog viel häufiger als sonst durch die vermehrte Anzahl seiner Zuhörer und durch den lebendigen Gedankenwechsel, welcher in diesen durch die neuen Ansichten entstand, die Aufmerksamkeit seiner Collegien auf sich, von denen die Eiferer für die Dogmatik insgeheim gegen ihn zu wirken angingen.“ (S. 15) Der Erfolg Wolffs ging auf Kosten Joachim Langes: „daß fast alle Collegia, in denen er über irgend eine philosophische Doctrin las, eingingen und der ganze Kreis dieser Zuhörer sich immermehr um Wolf versammelte.“ (S. 17) Vgl. auch Wolffs *Eigene Lebensbeschreibung*, GW I.10, S. 146 f., Gerber S. 13 f.

79 Vgl. auch Wolffs Brief an Manteuffel, Nr. 31, 10. Juni 1739, Z. 22.

80 Sabl, S. 1.

Kollegien waren mit 100 und mehr Studenten besetzt.⁸¹ Innerhalb von fünf Jahren wuchsen die Immatrikulationszahlen um ungefähr 50%.⁸²

Bei allen Zweifeln am Erfolg von Wolffs Lehrtätigkeit von 1740 bis 1754 ist ebenso zu berücksichtigen, dass Wolff zu dieser Zeit in europäischer Geltung stand. Er wurde 1741 von Friedrich II. zum Kurator aller Preußischen Universitäten bestellt, 1743 zum Kanzler der Universität Halle. Am 10. 9. 1745 wurde er in den Reichsfreiherrnstand erhoben und konnte fortan den Titel eines Barons tragen. 1752 wurde er in die Akademie der Wissenschaften zu Bologna aufgenommen. Zudem stand Wolff in Beziehung zu vielen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, zu denen unter anderen der Kurprinz zu Sachsen und Gemahlin und der Bischof von Krakau Andreas Zaluski gehörten.⁸³

Um die Aussagen über Wolffs Lehrerfolg während seines zweiten Aufenthalts in Halle zu überprüfen, ist ein Blick in die Immatrikulationsverzeichnisse naheliegender. Es ergibt sich, dass eine genaue Schätzung der Zahl der Hörer von Wolffs Vorlesungen nicht möglich ist. Zwar sind im Zeitraum von 1741 bis 1754 nur ca. 26 Studenten in der philosophischen Fakultät immatrikuliert worden, diese Zahl ist aber wenig aussagekräftig, da die philosophischen Disziplinen wohl in der Regel als Grundlagen- oder Nebenfächer studiert wurden, ohne in der Matrikel zu erscheinen. So wurden auch im Zeitraum von 1731/II bis 1740/I nur 16 Immatrikulationen in der philosophischen Fakultät registriert.⁸⁴ Wichtig ist aber, dass sich in der Matrikel der Universität Halle 1741–67 eine handschriftliche Notiz Wolffs findet, der darauf hinweist, dass die Zahl der Studenten während seines Prorektorsats angewachsen sei.⁸⁵ Vom 12. Juli 1741 bis zum 12. Juli 1742 wurden insgesamt 837 Einschreibungen in allen Fächern vorgenommen.

2. Selbstzeugnisse Wolffs

Weitere Klarheit über Wolffs Lehrtätigkeit und Lehrerfolg ist auch aus einigen Selbstzeugnissen zu gewinnen. Noch in Marburg bemerkt Wolff am 15. Juni 1740 in einem Brief an seinen Freund und Patron, den Gründer der Societas Alethophilorum Ernst Christoph Graf von Manteuffel:

81 Nach einem Brief Wolffs an Reinbeck, Marburg, 29. Juni 1740, abgedruckt in Büsching, S. 73; vgl. auch Zeller, S. 135.

82 Drechsler, S. 114, vgl. auch Kaehler, S. 391.

83 Vgl. auch Gerber, S. 30: „Decessit florentissimis suis rebus, honorum, famae, gloriae cumulo ornatus & quod maximum esse videtur, toto orbe erudito mortem eius complorante.“

84 Preuß, S. 18.

85 Preuß, S. 17.

„Gott hat mir besondere Gaben zum dociren verliehen und dabey eine Freudigkeit, die ich bey einem zahlreichen auditorio verspüre, die den Lauff des Geblütes in eine der Gesundheit zuträgliche Erregung bringet und bisher nebst der Diet meine Gesundheit und Munterkeit des Gemüthes erhalten. Ich kann auch mit Wahrheit versichern, und meiner Frauen ist es bekannt, daß die meiste Arbeit im Bücher-Schreiben zu der Zeit verrichtet, wenn ich collegia gehabt, zu anderer Zeit aber nicht allein weniger gethan, sondern auch noch geklaget, es sey mir nicht recht wohl, wenn ich von den Lectionibus academicis frey gewesen.“⁸⁶

An seinen Förderer, den Alethophilen Johann Gustav Reinbeck schreibt er:

„Nun habe ich in Leipzig, Halle und Marburg zusammen schon in das 39ste Jahr dociret, und überall einen Applausum vor anderen, auch ungemeyne Liebe bey den Studirenden gefunden.“⁸⁷

Besonders aufschlussreich ist weiterhin die oben schon besprochene Programmschrift Wolffs, mit der er seine Vorlesungen in Halle ankündigt.⁸⁸ Am Ende des Programms⁸⁹ findet sich die etwas missverständliche und von einigen Studenten und Professoren schlecht aufgenommene Äußerung, Wolff wolle sich in Zukunft mit besonderer Intensität seinem schriftstellerischen Werk zuwenden. Wolff betont aber, die Kritik gleichsam vorwegnehmend, dass die Studenten auch von seinem schriftlichen Werk profitieren könnten. Er habe zahlreiche Schreiben aus dem In- und Ausland erhalten, die ihn zur Vollendung seines Werks drängten und ihn eher als Professor des Menschengeschlechts (*professor generis humani*) denn als Professor an der Universität Halle sehen wollten. Diese Ehrung weise er aber zurück und betont, ihm sei diese Eitelkeit fremd. Zwar sehe er sich verpflichtet, sein schriftliches Werk fortzuführen, doch werde er seinen Lehraufgaben weiterhin gewissenhaft nachkommen. Er betrachte es aber als wertvolles Geschenk (*minerval*) des preußischen Königs, nur soviel Zeit der Lehre widmen zu müssen, wie es die Fortsetzung seines umfangreichen Werks gestatte. Auch bestehe eine förderliche Beziehung zwischen Lehre und Forschung.

Am 21. Januar 1741 übersendet Wolff dieses Vorlesungsprogramm an Reinbeck und bemerkt:⁹⁰

„Ew. Hochwürden überschicke hierbey das Programma, worinnen ich meine künftigen Lectiones auf hiesiger Universität habe intimieren wollen, damit es bey Zeiten auf anderen Universitäten bekannt wird, wo man nicht ermangelt vorzugeben, als wenn ich

86 Brief Nr. 70, Z. 46–54.

87 Wolff an Reinbeck, am 29. Juni 1740, in Büsching, S. 73.

88 Wolff, *Programma*, in: *Meletemata mathematico-philosophica*, Sectio III, GW II.35, S. 173–197.

89 Wolff, *Programma*, S. 195–197.

90 Ähnlich lautende Äußerungen auch an Manteuffel, Nr. 97, Halle, 27. Januar 1741, Z. 65; Nr. 102, Halle, 14. Juni 1741. Im zuletzt genannten Brief ist zu lesen: „Unterdeßen muß ich leiden,

nun alt wäre und unvermögend, und daher bey dem starken Salario, welches ich zu geniessen hätte, mich nicht um die Collegia viel bekümmern würde.“⁹¹

Gegenüber Reinbeck verwehrt sich Wolff auch in einem Brief vom 17. Juni 1741 nochmals gegen die Verleumdungen hinsichtlich seiner akademischen Wirksamkeit:

„Z. E. man hat auf die benachbarten Orte geschrieben, wie solches auch dem Herrn Grafen von Leipzig bekannt, als wenn ich das Gedächtnis ganz verlohren hätte, und zum Lesen untüchtig wäre, daher auch kaum 10 Auditores bekommen könnte, wenn ich lesen wollte, um zu verhindern, daß nicht Leute von benachbarten Universitäten hierher kommen möchten, damit es nicht heisse, die Universität nehme zu, nachdem ich hierher kommen.“⁹²

Im selben Brief beklagt sich Wolff über die mangelnde Arbeitsbereitschaft der halleischen Studenten und meint, die Zustände seien immer noch vergleichbar denen, die er zuerst 1706 hier vorfand.⁹³

Die Vermutung, dass der späte Wolff sich mit besonderer Hingabe um die Fortführung seines Systems bemühte, im Zeitraum von 1738 bis 1748 also um die *Philosophia practica universalis*, das *Ius naturae*, das *Ius gentium*, die *Institutiones iuris naturae et gentium*, aber auch um seine naturwissenschaftlichen Schriften, lässt sich durch eine Vielzahl von weiteren Passagen aus seinem Briefwechsel mit Manteuffel stützen.⁹⁴ Andererseits erwartete Wolff doch auch eine Belebung der

daß hiesige Professores auf andere Universitäten hinschreiben, ich wäre zum Lesen nichts mehr nutze, ob es gleich mit dem Schreiben noch angienge, wo ich mir Zeit gnung dazu nehmen könnte, damit nicht etwan von andern Universitäten einige Studiosi nach Halle kommen sollen, indem man wünschte, daß die Universität gantz zu Grunde gienge, damit man es meiner Gegenwart bey-messen könnte: wie man dann auch sich auf das äußerste bemühet bey den Studiosis mich zu decreditieren, damit man sagen kan, es wäre niemand mir zu gefallen herkommen.“ (Z. 16–23)

91 Büsching, S. 118.

92 Büsching, S. 134.

93 Büsching, S. 135.

94 Verwiesen sei auf Nr. 3, Marburg, 28 Mai 1738, Z. 23–27; Nr. 22, Marburg, 19. April 1739, Z. 54–58; Nr. 34, Marburg 21. Juni 1739, Z. 11–20; Nr. 40, Marburg, 11. Oktober 1739, Z. 69–80; Nr. 51, Marburg, 17. Januar, Z. 21–23; Nr. 58, Marburg, 12. März 1740, Z. 35–38; Nr. 60, Marburg, 3. April 1740, Z. 5–11; Nr. 62, Marburg, 20. April 1740, Z. 37–40; Nr. 63, Marburg, 7. Mai 1740, Z. 49–54; Nr. 70, Marburg, 15. Juni 1740, Z. 94–99; Nr. 77, Marburg, 3. August 1740, Z. 31–34; Nr. 89, Marburg, 1. Oktober 1740, Z. 16–21; Nr. 113, Halle, 24. April 1742, Z. 5–10; Nr. 147, Halle, 7. Dezember 1743, Z. 32–39; Nr. 154, Halle, 22. Februar 1744, Z. 34–41; Nr. 159, Halle, 8. März 1744, Z. 189–195; Nr. 160, Halle, 15. April 1744, Z. 5–11; Nr. 167, Halle, 8. Juni 1744, Z. 16–20; Nr. 173, Halle, 13. Juli 1744, Z. 71–74; Nr. 214, Halle, 5. April 1745, Z. 19–22; Nr. 221, Halle, 4. Mai 1745, Z. 49–57; Nr. 222, Halle, 12. Mai 1745, Z. 18–21; Nr. 231, Halle, 30. Juni 1745, Z. 31–35; Nr. 232, Halle, 4. Juli 1745, Z. 32–42; Nr. 315, Halle, 26. März 1747, Z. 5–8; Nr. 351, Halle, 9. August 1747, Z. 35–38; Nr. 358, Halle, 20. August 1747, Z. 15–17; Nr. 388, Halle, 16. Oktober 1747, Z. 16–26; Nr. 392, Halle, 30. Oktober 1747, Z. 8–14.

Fridericiana, deren „Flor“ durch seine Rückkehr nach Halle befördert werde.⁹⁵ Er kann sich insofern bestätigt sehen, als er am 24. April 1742 an Manteuffel schreibt, er habe als Prorektor täglich bis zu dreißig Studenten zu immatrikulieren.⁹⁶ Eines der wichtigsten Zeugnisse stammt aus dem Jahre 1744. Wolff beschreibt den Anfang des Wintersemesters:

„Ich habe heute die neuen Collegia angefangen, nachdem die Meße über nicht zu lesen gehabt. Ich muß aber gestehen, daß ich mich so munter, freudig und aufgeräumt befunden, und mit einer solchen parrhesie geredet, daß ich mich nicht besinnen kan, ob ich die Zeit meines Lebens, da nun doch über 40 Jahr gelesen, mich auf der Catheder so wohl disponiret befunden.“⁹⁷

Im vierten Jahr seiner Rückberufung nach Halle ist Wolff demnach mit dem Verlauf seiner Kollegien höchst zufrieden. Es wäre kaum vorstellbar, dass solch eine positive Äußerung vor dem Hintergrund leerer oder doch spärlich besetzter Hörerbänke möglich gewesen wäre. Wolff muss also zu diesem Zeitpunkt noch Resonanz in der Lehre gefunden haben. Damit wäre die These widerlegt, dass er nur unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Halle noch Interesse gefunden hätte, ein Interesse, das nur auf einer ersten Neugierde beruht hätte. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Vergleich mit Marburg die Hörerzahlen denn doch etwas zurückgegangen waren.

3. Biographische Darstellungen und Forschungen

Ein Zeitzeuge ist der Wolff-Anhänger Johann Christoph Gottsched, der 1755 eine als Lobschrift konzipierte, aber auch wertvolle historische Materialien bietende biographische Abhandlung veröffentlichte.⁹⁸ Gottsched macht darauf aufmerksam, dass Wolff in den ersten Jahren seines zweiten Aufenthalts in Halle noch eine ansehnliche Zahl von Hörern gewinnen konnte, und dies angesichts der Tatsache, dass er schon das Alter von 62 Jahren erreicht hatte und lange von Halle abwesend gewesen war.⁹⁹ Die Situation änderte sich jedoch, als Wolff um die 70 Jahre alt war,

95 So Wolff an Manteuffel, Nr. 69, 12. Juni 1740, Z. 25–31. In Nr. 80, Marburg, 14. August 1740, schreibt er: „Hingegen gedencke ich in Halle mit Gottes Hülffe zuzeigen, daß ich nützliche und ersprießliche Dienste leisten kann, und die abgemattete Universität, wie man sie von Halle aus nennet, wieder erquickt werden kan. Jch zweiffle auch nicht, daß vielen in Halle ein großes Vergnügen seyn wird, wenn sie hören werden, daß ich wieder hinkomme. Die Zeit wird gar bald alles lehren.“ (Z. 51–55)

96 Nr. 113, Halle, 24. April 1742, Z. 4–10.

97 Wolff an Manteuffel, Nr. 191, Halle, 20. Oktober 1744, Z. 14–18.

98 Abgedruckt in GW I.10, eine umfassende Interpretation stammt von Döring.

99 S. 116 der *Lobschrift*, auch Drechsler hebt dies gegen viele anderslautende Behauptungen hervor (S. 119).

seine gesundheitlichen Kräfte allmählich abnehmen und es in der Tat um ihn ruhiger wurde. Obwohl Gottsched dieses Faktum zugesteht, möchte er Wolff doch gegen den Vorwurf verteidigen, er sei ins Vergessen geraten oder habe seine eigene Ehre überlebt. Zunächst sei geltend zu machen, dass die erbitterten Streitigkeiten um seine Philosophie, die wesentlich zu ihrem Bekanntwerden in breiten Schichten beigetragen hatten, ihr Ende gefunden hätten. Dann verweist er in rhetorischer Manier darauf, dass viele bedeutende Persönlichkeiten nicht dadurch groß wurden, dass sie auf der Höhe ihres Ruhmes gestorben seien. Zudem könne von einem Vergessen Wolffs deshalb keine Rede sein, da fast jährlich ein neuer Band seiner Werke erschienen und in den Monatsschriften wohlwollend rezensiert worden sei. Auch wurden seine deutschen und lateinischen Schriften wiederholt aufgelegt, gelesen und studiert. Seine Philosophie werde auf fast allen Hochschulen ausweislich der gedruckten Vorlesungsverzeichnisse beachtet.

Der Staatsrechtslehrer und Göttinger Professor Johann Stephan Pütter erinnert sich an seine Studienzeit in Marburg von April 1738 bis September 1739 und hebt Wolffs Vortragskunst hervor. Sein Vortrag sei ungemein fasslich und lehrreich gewesen. Er habe nicht abgelesen, nicht diktiert, nicht deklamiert, sondern frei und ungezwungen gesprochen. Allerdings habe er seinen Unmut über seinen Gegner Joachim Lange nicht unterdrücken können. Pütter stellt fest, dass Wolffs mündlicher Vortrag seine schriftlichen Werke an Deutlichkeit und Verständlichkeit übertraffen habe. Zugleich bietet er auch eine Erklärung für das nachlassende Interesse der Studenten in Halle. Zuerst habe Wolff schon aus Neugier regen Zuspruch unter den Studenten gefunden. Da er aber seine Vorlesungen zeitlich parallel zu den Vorlesungen in den Hauptwissenschaften gelegt habe, blieben einige Studenten nach einer gewissen Zeit weg, was wiederum die Lebhaftigkeit seines Vortrags beeinträchtigte, da er wie jeder Hochschullehrer die Resonanz im Hörsaal als Element seiner Lehre benötigte. Als weiteres Detail führt Pütter an, dass Wolff, wie oben erwähnt, in seiner gedruckten Programmschrift einfließen ließ, er wolle seine übriggebliebene Lebenszeit nicht so sehr den mündlichen Lehrvorträgen als vielmehr der Abfassung seiner schriftlichen Werke widmen, um so als *professor universi generis humani* wirken zu können.¹⁰⁰

Im Historisch-literarischen Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen von Friedrich Carl Gottlob Hirsching finden wir, offensichtlich in Anlehnung an Gottsched, folgende Apologie von Wolffs Wirken Halle:

100 Die Angaben finden sich bei Pütter, S. 28 ff.

„War denn aber Wolff in den letzten Tagen seiner Ruhe wirklich so vergessen, als sich's Viele einbildeten? Trat nicht fast jährlich ein neuer Band seiner Werke an's Licht, dessen die gelehrten Blätter mit Ruhme erwähnten? Wurden nicht seine Schriften von Zeit zu Zeit wieder aufgelegt, und überall fleißig gelesen? Blühte nicht seine Philosophie auf allen hohen Schulen? Stand er nicht bey vielen Grossen, ja bey erlauchten Personen und regierenden Häuptern, im besten Ansehen?“¹⁰¹

Auch Hegel widmet Wolff als „dem Lehrer der Deutschen“¹⁰² in seiner Philosophiegeschichte ein Kapitel, skizziert kurz seinen Lebensweg und vermerkt, dass er zuletzt seinen Ruf überlebt habe: „sein Auditorium war am Ende völlig leer“.¹⁰³

Das biographische Denkmal von Friedrich Wilhelm Kluge, vormalig Rektor des Magdalensäums zu Breslau, der sich auf die Kenntnis des gesamten wolffschen *Œuvres* stützt, betont erneut, dass Wolff in Leipzig, in Halle von 1707 bis 1723 und in Marburg erfolgreich unterrichtete. Seine Darstellung von Wolffs Vorlesungstätigkeit seit Anfang 1741 in Halle hebt darauf ab, dass Wolff zwar keine glänzende Wirksamkeit mehr vergönnt war, aber immer noch der Beifall und die Teilnahme anhänglicher Schüler. Für Kluge liegt dem nachlassenden Interesse an Wolffs Philosophie ein allgemeines geistesgeschichtliches Gesetz von Blüte und Verfall zugrunde. Wolffs Ideen waren in Deutschland und Europa Gemeingut geworden und konnten somit nicht mehr durch ihre Neuheit die Gemüter elektrisieren. Das Alter Wolffs sei nicht der vornehmliche Grund für seine geringere Resonanz unter seinen Hörern.

Die auch heute noch maßgeblichen Darstellungen zu Wolffs Biographie stammen aus der Feder des Chronisten der Friedericiana Wilhelm Schrader. In seiner *Geschichte der Friedrichsuniversität* führt er die von Pütter vorgebrachten Gründe für den mangelnden Lehrerfolg Wolffs an, also die Termine seiner Vorlesungen, die unglückliche Äußerung in seiner Programmschrift von 1741 und das mangelnde Engagement der Studenten. Die tieferen Gründe für das nachlassende Interesse an Wolffs Philosophie seien aber nicht in diesen Umständen zu finden, sondern in der Weiterentwicklung des wolffschen Denkens durch die beiden Baumgarten und andere Philosophen. Zudem habe die Methode der wolffschen Philosophie ohne neue Inhalte einen gewissen Überdruß unter den Studenten erzeugt. Zuletzt erinnert Schrader mit Eduard Zeller daran, dass philosophische Schulen mit der Zeit in das allgemeine Bildungsbewusstsein eingehen und somit den Charakter des Neuen und Provozierenden verlieren. Diese Ausführungen wiederholt Schrader in seinem Artikel der *Allgemeinen Deutschen Biographie*, fügt aber hinzu, dass der

101 Hirsching, S. 257.

102 Hegel, Bd. 20, S. 258.

103 Hegel, Bd. 20, S. 258.

belebende Gegensatz zum Pietismus weggefallen sei. Auch sei das Ruhebedürfnis des alten Wolff verständlich, der es nunmehr vorzog, mit seinen lateinischen Schriften auf Europa zu wirken.

Emil Utitz bezieht sich in seiner in der Aula der Friedrichs-Universität gehaltenen Festrede vom 6. Dezember 1929 auf den mangelnden Lehrerfolgs Wolffs. Er sieht den Hauptgrund dafür nicht in Wolffs Konzentration auf seine schriftstellerische Tätigkeit, sondern in der Tatsache, dass Wolff seine Aufgabe erfüllt habe. Was Wolff in den letzten Jahren seines ersten Aufenthalts in Halle verkündete, war ein neues Evangelium, für das er ein Martyrium erdulden musste. Bei seiner Rückkehr nach Halle waren seine Gedanken bereits Gemeingut geworden und konnten so, abgesehen von einer ersten Neugier, nicht mehr die vorige Teilnahme erreichen.

Wolfgang Drechslers sehr faktenreicher biographischer Essay von 1997 bringt keine neuen Forschungsergebnisse, ist aber äußerst wertvoll in der tendenziell vollständigen, minutiösen Berücksichtigung der bisherigen biographischen Arbeiten. Auch hier lesen wir, dass die Studentenzahlen zurückgingen. Als Beleg werden die Abhandlungen von Hegel, Wuttke, Büsching, Cäsar, Schrader und Zeller genannt, mit der wichtigen Einschränkung, dass Gottsched, wie wir gesehen hatten, Wolff gegen diesen Vorwurf verteidigt. Drechsler sieht wie andere vor ihm, dass Wolffs Gedanken allgemein akzeptiert wurden und so ihren revolutionären Charakter verloren hatten. Wolff habe den Ruf nach Halle nicht zuletzt deshalb angenommen, weil er ein geringeres Lehrdeputat¹⁰⁴ erwartete. Drechsler notiert noch, dass 1748 eine königliche Kommission zu Untersuchung von Wolffs Vorlesungstätigkeit eingesetzt worden sei, bringt dafür aber ebensowenig wie der von ihm zitierte Rechtshistoriker Hagen Hof¹⁰⁵ konkrete Belege.

Der aktuelle Aufsatz von Hans-Joachim Kertscher betont, dass Wolff die hohe Lehrbelastung in Marburg als drückend empfand und sich dann in Halle auf seine schriftstellerischen Pläne konzentriert habe. Es gebe im Übrigen nur spärliche Notizen über Wolffs Lehre während seines zweiten Aufenthalts in Halle. Auch sei es Wolff nicht mehr gelungen, prominente Schüler auszubilden. Eine Ausnahme bezeichne aber der Jurist Johann Daniel Nettelblatt, der noch in Marburg bei Wolff studiert hatte. Nettelblatt fand im Kanzler Wolff einen Freund und treuen

104 Vgl. dazu die Äußerung Friedrichs II. gegenüber Reinbeck, 1740: „Er (Wolff) hat alsdenn die Freiheit, daselbst so viel er will, zu dociren“ (Büsching, S. 85; auch Büsching, S. 6, Wuttke, S. 41, Gottsched, S. 100).

105 Hof, S. 317.

Ratgeber, der ihm gestattete, seine Bibliothek zu benutzen. Nettelblatt blieb Wolffs Philosophie und speziell seiner Naturrechtslehre zeitlebens verbunden.¹⁰⁶

4. Fazit

Wenn man aus dieser etwas unübersichtlichen Überlieferungslage ein Fazit ziehen will, kommt alles darauf an, hinreichend zu differenzieren. Die Frage nach Wolffs Lehrerfolg betrifft natürlich primär seine eigenen Vorlesungen, daneben geht es aber auch um die seinerzeit wichtige allgemeine Anziehungskraft der Universität, die „Aufnahme“ der Universität, die der Regierung so wichtig war. Dann ist aber auch zu differenzieren nach den Zeitphasen von Wolffs Lehrtätigkeit. Aussagen, die für den Anfang seines Aufenthaltes in Halle gelten, können nicht auf den siebenjährigen Wolff übertragen werden.

Die Erhöhung der Anziehungskraft der Universität kann durch die zitierte Notiz Wolffs in der Matrikel, dass die Universität während seines Prorektorats von 12. Juli 1741 bis zum 12. Juli 1742 in Aufnahme gekommen sei, belegt werden. Der erwähnte Brief Wolffs an Manteuffel vom 20. Oktober 1744 zeigt, dass Wolff zumindest in diesem Zeitraum noch einen angemessenen Hörerkreis gewinnen konnte.

Für den im Vergleich mit Marburg letztlich doch geringeren Lehrerfolg ist eine Reihe von Gründen zu benennen, eine monokausale Erklärung wird den Tatsachen nicht gerecht. Zu Anfang könnte die von Wolff angesprochene Intrige ihm nicht wohlwollend gesonnener Kollegen eine Rolle gespielt haben. Dann ist zu beachten, dass Wolffs Philosophie den Charakter des Neuen verloren hatte, seine Theorien waren nunmehr bereits weit verbreitet. Der belebende Gegensatz zum Pietismus, der den Zenit seiner Wirksamkeit überschritten hatte, trat in den Hintergrund. Hinzu kam, dass Wolffs Denken von seinen Schülern weiterentwickelt wurde, nicht zuletzt durch Alexander Gottlieb Baumgarten, den Begründer der Ästhetik. Zudem fühlte der späte Wolff ein verständliches Ruhebedürfnis und wollte sich, wenn auch nicht ausschließlich, seinem schriftstellerischen Programm

106 Zu Nettelblatts Stellung sei hier die historisch umsichtige Einschätzung Diltheys zitiert: „Das Naturrecht ist dann vornehmlich durch Darjes und Nettelblatt in einer für die Technik der Gesetzgebung angemessenen Form an die Gesetzgeber des Landrechts übermittelt worden. Daniel Nettelblatt war der treueste unter den Schülern Wolffs. Er war der Systematiker des Rechts innerhalb der Schule Wolffs. Ihn benutzten vor allem die Verfasser des Landrechts. Unter seinen Schülern war Ferdinand Klein, der bedeutende Mitarbeiter am Landrecht. Joachim Georg Darjes war von der Wolffischen Schule ausgegangen, und wenn er sich dann gegen die Lehre vom zureichenden Grunde und gegen den Determinismus dieses Systems wandte, so blieb doch sein Naturrecht stets von Wolff abhängig. Svarez hat zu seinen näheren Schülern gehört.“ (S. 179).

zuwenden.¹⁰⁷ Das letzte Werk, das er noch vollenden konnte, war die *Lateinische Ethik*, es sollten aber noch eine Ökonomie und Politik sowie, nach Gottscheds Angaben, Untersuchungen zur Unterscheidung von Physik, Mathematik und Metaphysik und zur Dynamik folgen.

107 So auch Hinske, S. 407.

Anhang: Wolffs Lehrveranstaltungen

Die folgenden Angaben beruhen auf den Vorlesungsverzeichnissen im Archiv der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Für die Marburger Zeit sind die Daten aus der Abhandlung von Kaehler übernommen worden. Die frühen Leipziger Vorlesungen (1703–1706) waren nach Informationen des dortigen Universitätsarchivs nicht mehr zu ermitteln, da die lückenlos vorliegenden gedruckten Vorlesungsverzeichnisse nur die Vorlesungen der Ordinarien erfassen, Wolff aber in Leipzig nur erst Magister war. Einen gewissen Überblick finden wir aber in Wolffs *Eigener Lebensbeschreibung*. Nach seinen Angaben las er über Mathematik, Physik, Philosophie und Theologie.¹⁰⁸ In einem späteren Brief erinnert Wolff sich, in Leipzig Kollegien über Mathematik und Philosophie gehalten zu haben.¹⁰⁹

Die Angaben zum jeweiligen Semester (Sommersemester, Frühjahrssemester, Wintersemester, Herbstsemester) sind von mir übersetzt und gegebenenfalls ergänzt worden, im Original steht bisweilen nur das Datum des Semesterbeginns. Dasselbe gilt für die thematischen Überschriften (Vorlesungen in den Litterae humaniores, Vorlesungen des Kanzlers usw.)

Halle 1707–1723

SOMMERSEMESTER 1707

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Prof. Mathem. publice *Hydraulicam* explicabit Hor. IX. mat. Privatum utramque *Architecturam* cum *Mechanica* tradet, praemissis Arithmeticae & Geometriae fundamentis necessariis. Exponet etiam *Methodum Mathematicam*, ostensurus inprimis, quomodo eadem utendum in disciplinis quibuscumque tum ad veritatis latentis investigationem, tum ad inventae diiudicationem & concinnam dispositionem.

¹⁰⁸ Wolff, *Eigene Lebensbeschreibung*, in GW I.10, S. 109–201, hier S. 129, S. 138–140.

¹⁰⁹ Wolff an Manteuffel, Nr. 484, 14. Oktober 1748, Z. 52 f.

WINTERSEMESTER 1707/08

Christianus Wolfius, Math P. P. publice h. IX. mat. interpretabitur *Hydrostaticam*, cum doctrina de *Thermometris, Barometris & Hygrometris*. Privatim docebit h. VIII mat. *Architecturam Militarem* cum *Geometria Practica*; hor. IV pom. ea, quae iter facientibus, in oras peregrinas ex *omni Mathesi* scitu necessaria existunt. Nec deerit iis, qui integrae *Matheseos* palmaria fundamenta sibi explicari cupiunt.

SOMMERSEMESTER 1708

Philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius, Mathem. Prof. hor. IX. matut. publice interpretabitur *Mathemata Selectiora*, quae in aliquot *Iuris Controversiis decidendis* usum habere possunt. Privatim hor. X. exponet uberius fundamenta illarum disciplinarum Mathematicarum, quarum cognitio Nobilibus ac Iuris studiosis proficua existit. Hor. VI. vesp. *Astronomiam Theoretico-practicam* tradet.

WINTERSEMESTER 1708/09

Philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius, Mathematicum Professor, publice hor. IX. interpretabitur *Architecturam Civilem*. Privatim hor. IV. explicabit *fundamenta Matheseos universae*. Nec deerit iis, qui vel privatim, vel privatissime in quacunque *Matheseos* parte operam ipsius desiderabunt.

SOMMERSEMESTER 1709

Philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius, Math. Prof. publice interpretabitur *Mechanicam* Hor. IX. mat. & coelo favente ferias Saturni exercitiis *Geometriae practicae* in campo dicabit. Privatim Hor. IV. pom. in *Collegio experimentalis* Curiosa Naturae & Artis illustrabit: Hor. V. vero fundamenta *Matheseos* universae palmaria explicabit. Nec deerit iis, qui in speciali quadam *Matheseos* parte tradenda operas ipsius desiderabunt.

WINTERSEMESTER 1709/10

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Mathem. Prof.. publice h. IX. tradet methodum iudicandi de omnibus operibus *Architectonicis, Fortificationis, Fontibus, Machinis, Picturis, Sculp-*

turis &c. Privatum h. II. universam Mathesin applicatam *experimentis* illustrabit: Hor. VI. *Sturmii Mathesin Compendiariam* interpretabitur.

SOMMERSEMESTER 1710

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolffius, Mathem. Prof. Hor. IX mat. publice *Opticam & Astronomiam* explicabit, praemissis fundamentis Geometricis & Trigonometricis. Privatum hor. II. pomer. in *Collegio experimentalis* omnes disciplinas Physico Mathematicas experimentis illustrabit, additis eorundem rationibus genuinis. Hor. V. pomerid. *Elementa Matheseos Universae* maximam partem iam typis descripta explanabit. Praeterea Hor. VII. mat. ad nonnullorum desiderium *Cursum Philosophicum* denuo auspicabitur.

WINTERSEMESTER 1710/11

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Mathem. Prof. hora IX. mat. publice *Astronomiam* explicabit, *Optica* propediem absoluta. Privatum hor. I. pom. in *Collegio experimentalis* universam *Physicam & Mathesin practicam* experimentis tam iucundis, quam utilibus illustrabit: hor. V in *cursu Mathematico* perget: hor. VI. in *cursu Philosophico* *Physicam & Philosophiam practicam* tradet: privatissime autem hor. III. *Mathesin* ad usum vitae civilis accomodatam exponet.

SOMMERSEMESTER 1711

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Mathem. Prof. publice hor. IX mat. explicabit *Architecturam militarem* cum *Pyrotechnia*, praemissis ex Geometria necessariis. Privatum hor. I. in *collegio experimentalis* exquisito instrumentorum apparatu Naturae et Artis arcana illustrabit: hor. V. *elementa Matheseos universae* & hor. VI. in *Cursu Philosophico Philosophiam Moralem* interpretabitur.

WINTERSEMESTER 1711/12

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolffius, Mathem. Prof. publice hor. 2. pom. interpretabitur *Matheseos Universae* prima rudimenta practica. Privatim hor. 9. mat. nonnullorum desiderio satisfaciet in *Astronomia Theoretico-practica & calculo Astronomico*. Hor. 5. pom. explicabit elementa *Mechanicae, Opticae, Astronomiae & Geographiae*. Nec deerit iis, qui privatissimas operas in Mathesi & Philosophia desiderarunt, aut in posterum desiderabunt.

SOMMERSEMESTER 1712

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Mathem. Prof. publice hor. 2 pomer. explicabit *Architecturam Civilem & Mechanicam*. Privatim hor. 7. mat. in cursu Philosophico *Physicam* interpretabitur. Hor. 5. pomer. in *Collegio experimentalis* exquisitorum instrumentorum subsidio Naturae ac Artis arcana in apricum proferet. Hor. 6. vero *Geometriam & Architecturam militarem* tradet.

WINTERSEMESTER 1712/13

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolffius. Mathem. Profess. publice hor. II. pomer. interpretabitur *Geographiam & Chronologiam* Privatim Hor. XI. antemer. explicabit *Elementa Matheseos Universalis*, quatenus ad usum vitae humanae applicari possunt. Hor IV. pomer. enucleabit *Elementa suae Philosophiae*, quorum pars aliqua iam typis descripta prostat in bibliopolio Rengeriano. Nec iis deerit, qui privatissimas operas in quacunque Matheseos parte desiderabunt.

SOMMERSEMESTER 1713

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Mathem. Prof. Lectionibus publicis destinavit *Cursum Mathematicum*, initium facturum ab Arithmetica & Geometria. Hor. IV. pomer. Privatim Hor. IX. mat. Matheseos elementa; Hor. XI. analysin infinitesimalem exponet. Auspicabitur quoque denuo *Cursum Philosophicum* Hor. V. pomer.

WINTERSEMESTER 1713/14

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolffius, Mathem. Prof. publice absolutis disciplinis Opticis progredietur ad *Astronomiam & Mechanicam* hor. IV. Pomer. Privatim continuabit lectiones Mathematicas nuper inchoatas & hor. II. pom. cum Collegio *experimental*i coniunget totius *Physicae* interpretationem.

SOMMERSEMESTER 1714

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolffius, Mathem. Prof. publice hor. IV pom. *Architecturam civilem & militarem cum Pyrotechnia* interpretabitur. Privatim hor. VII. mat. in cursu philosophico *Physicam* tradet: hor. V. pomer. in *Cursu Mathematico* palmaria Matheseos universae fundamenta explicabit. Satisfaciet quoque illorum desideriis, qui operas privatissimas expetunt & qui *Algebram* sibi explicari cupiunt.

WINTERSEMESTER 1714/15

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolffius, Math. Prof. publice hora 4. pom. *Hydrostaticam, Aerometriam & Hydraulicam* explicabit. Privatim hor. 8. mat. *Algebram* hor. vesp. in cursu Philosophico *Philosophiam moralem* docebit. Hor. 5. in cursu Mathematico perget: hor. 3. denique in *Collegio experimental*i Artis & Naturae arcana insigni experimentorum numero illustrabit.

SOMMERSEMESTER 1715

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolffius, Mathem. Prof. publice hor. III. pomer. *Pyrotechniam & Architecturam militarem* explicabit; privatim hor. IV *cursum Mathematicum* auspicabitur; hor. V. *Collegium experimentale* ad nonnullorum desiderium denuo aperiet, sed hor. VII matutina cursum philosophicum ordietur. Addet lectiones privatissimas in quascunque Matheseos partes.

WINTERSEMESTER 1715/16

Christianus Wolfius, Mathem. Prof. publice hor. III. pomer. disciplinas *Opticas & Astronomiam* interpretabitur. Privatim hor. VIII. mat. *Algebram* explicabit; Hor. IV. pom. in *Cursu Mathematico* perget, eas potissimum disciplinas explicaturus, quae in vita humana usum habent. hor. V. *Physicam* tradet.

SOMMERSEMESTER 1716

Christianus Wolfius, Mathem. Phys. Prof. publice hor. V. pomer. in Mathematicis *Geographiam & Chronologiam* tradet; die [Symbol für Donnerstag] & [Symbol für Freitag] in *Physicis extraordinaria Naturae phaenomena* ad rationes physicas revocabit. Privatim hor. VII. mat. libellum suum germanicum de intellectu humano interpretabitur. Hor. IX. *Philosophiam moralem*; hor. IV. pom. *Elementa Matheos universae* explicabit. Hor. III autem experimentis in collegio curioso operam dabit.

WINTERSEMESTER 1716/17

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Mathem. & Natur. Prof. publice hor. III pom. *Opticam & Astronomiam* tradet: in *Physicis* in causas finales corporum mundi totalium inquit diebus Veneris & Sat. Privatim hor. VIII mat. *Algebram*; hor. IX ea, quae de *Deo & mente humana* per principia rationis cognoscuntur; hor. IV. pom. *Architecturam militarem* cum scientiis *Mechanicis*; hor. V. denique *Physicam* explicabit.

SOMMERSEMESTER 1717

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, publice hor. III. pomer. d. [Symbol für Montag und Dienstag] & [Symbol für Mittwoch] *Astronomiam* explicabit; die [Symbol für Donnerstag] & [Symbol für Freitag] in *Physicis* de *plantarum vegetatione* singularia tradet. Privatim hor. VII mat. Tractatum Germanicum de intellectu sive *Logicam*; hor. IX *Moralia* interpretabitur. Hor. IV. Pomer. *Cursum Mathematicum* inchoabit; Hor. V. pom. collegio *Physico experimentalis* vacabit.

WINTERSEMESTER 1717/18

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, publice h. III. pom. *Chronologiam & Geographiam* explicabit; die Veneris & Mercurii de generatione animalium aget. Privatim h. VIII mat. *Algebram*; h. IX. mat. doctrinam *metaphysicam* de Deo & anima; h. IV. pom. *Architecturam militarem* cum *Mechanica & Hydraulica* aliisque agnatis disciplinis; h. V. denique *Physicam* interpretabitur.

SOMMERSEMESTER 1718

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Math & Natur. Prof. publice hor. IX. mat. *Opticam*; die Iovis & Veneris vero arcana Naturae per microscopia detecta explicabit. Privatim h. VII. mat. *Cursum philosophicum* ordiri constituit a *philosophia rationali*; h. IV pom. vero *Cursum mathematicum*. Addet h. V. *collegium physicum* experimentale & curiosum; h. VI. vero *philosophiam practicam*, h. e. Ethicam cum Oeconomica atque Politica.

WINTERSEMESTER 1718/19

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, hor. III pom, publice *Geographiam, Chronologiam & Gnomonicam*, die Iovis & Veneris in *Physicis* signa tempestatum vagarum explicabit. Privatim h. VIII mat. de Deo & anima disseret; h. IV. pom. in Cursu Mathematico *Architecturam* cum disciplinis *mechanicis* tradet. h. V. *Physicam* interpretabitur. Quodsi quidam *Algebrae* vacare decreverint; eorum ex desiderio hora determinabitur.

SOMMERSEMESTER 1719

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, Math. & Nat. Prof. publice hor. III. *Astronomiam* tradet, diebus vero [Symbol für Donnerstag] & [Symbol für Freitag] principia *Physica Cartesii* examinabit. Privatim h. VII mat. Logicam. h. IV. pom. Mathesin universam; h. VI *Philosophiam moralem* interpretabitur. Sed h. V, in Collegio *experimentalis & curiosi* Naturae ac Artis arcana illustrabit.

WINTERSEMESTER 1719/20

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolffius, Math. & Nat. P. P. publice h. 3 pom. *Astronomiae* partem specialem, quam *Theoricam* vocant tradet; in Physicis vero die [Symbol für Donnerstag] & [Symbol für Freitag] de *usu partium corporis humani* disseret. Privatim h. 8. mat. meditationes de *Deo, anima & mundo, rerumque principii* quae typis describuntur; h. 9. *Algebram*; h. 4. in cursu Mathematico *Architecturam civilem & militarem* cum disciplinis *Mechanicis*; h. 5. *Physicam* explicabit.

FRÜHJAHRSSEMESTER 1720

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius, publice hor. 3 in Mathematicis Geographiam & Chronologiam, in Physicis usum organorum corporis explicabit. Privatim hor. 7. mat. Logicam, hor. 8. Moralia tradet. A meridie hor. 4. elementa Matheseos universae ad usum vitae accomodata & hor. 5. in Collegio experimentalis curioso Artis ac Naturae arcana experimentis illustrabit.

WINTERSEMESTER 1720/21

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius h. 8. mat. meditationes *metaphysicas* de Deo, anima & mundo; h. 9. *Algebram* explicabit. A meridie vero h. 4. *Architecturam militarem* cum *Mechanica & hydraulica*, &c. h. 5. *Physicam* tradet.

FRÜHJAHRSSEMESTER 1721

Philosophische Vorlesungen und Vorlesungen in den Litterae humaniores: Christianus Wolfius h. 7. mat. *Logicam*. h. 8. Philosophiam *moralem*, h. 4. *Mathesin* universam explicabit: h. 5. in collegio *experimentalis* physicam experimentis illustrabit.

HERBSTSEMESTER 1721/22

Philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius publice hor. 3 pom. *Opticam* cum *Astronomia*; privatim hor. 8. meditationes de Deo, anima & mundo; hor. 9. *Politicam*; hor. 11 *Algebram*; hor. 5. *Physicam* interpretabitur.

FRÜHJAHRSEMESTER 1722

Philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius hor 3. pom. publice *Astronomiam* praeleget: privatim hor. 7 mat. *Logicam*, hor. 8. *Philosophiam moralem*: hor. 4. pomer. *Mathesin* universam tradet & hor. 5. collegium *experimentale* Physicum aperiet.

WINTERSEMESTER 1722/23

Philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius publice hor 3. pom. absoluta *Astronomia* ad *Geographiam* & *Chronologiam* progredietur. *Privatim* hor. 8. mat. meditationes *Metaphysicas* de Deo, anima & mundo, h. 9. *Algebram*, h. 11. *Politicam* & hor. 5. pom. *Physicam* docebit.

FRÜHJAHRSEMESTER 1723

Ordentliche philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius publice hor. 3. pomer. *Chronologia* absoluta, *Opticam*; privatim hor. 7. mat. *Logicam*, hor. 8. *Philosophiam moralem*; hor. 4. pom. *Mathesin* universam & hor. 5. *Physicam experimentalem* tradet.

WINTERSEMESTER 1723/24

Ordentliche philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius publice hor. 3. pom. *Opticam* & *Astronomiam*; privatim hor. 8. mat. *Metaphysicam*, hor. 9. *Algebram*, hor. II. *Politicam*, hor. 4 pom. *Architecturam militarem* cum *Mechanica* & *Hydraulica* &c. hor. 5. *Physicam* docebit.

Marburg 1723–1740

Mathematik (reine und angewandte): 25, 26, 27, 30, 31/2, 32/3, 33, 34, 34/5, 35, 38, 38/9, 39, 40.

Logik: 25, 31/2, 33, 35, 36, 39/40.

Metaphysik: 25, 32, 33/4, 35, 35/6, 36/7, 38, 38/9.

Moralphilosophie: 32, 34, 34/5, 37, 37/8, 39.

Experimentalphysik: 25, 26, 29, 34/5, 35/6, 38, 40.

Algebra: 26, 30, 31/2, 33/4, 35, 36/7, 37/8, 38/9, 40.

Optik: 26, 29, 33, 34, 36, 36/7.

Astronomie: 26, 27, 30, 36, 37, 37/8, 40.

Geographie und Chronologie: 29, 31/2, 38, 38/9.

Grotius, de Iure belli etc.: 32/3, 34, 34/5, 37, 37/8, 39, 39/40.

Politik 33, 33/34, 36, 36/7, 38/9, 39/40.

Architectura civilis et militaris: 35/6, 37, 39/40.

Halle 1740–1754

SOMMERSEMESTER 1741

Juristische Vorlesungen: Christianus Wolfius, *Hor. IX. mat.* publice ostendet, quanam sint Iuris naturalis, quanam pure civilis & quantum ac cur haec ab illo discedant. Privatim vero *Hor. XI. Ius Naturae & Gentium* duce Grotio in eximio Opere de I. B. & P. enucleabit, quemadmodum in Programmate fusius exposuit.

Philosophische Vorlesungen: Christianus Wolfius. *Hor. VIII. mat.* Metaphysicam, *Hor. III pomerid.* Mathesin universam docebit.

WINTERSEMESTER 1741/42

Vorlesungen des Prorektors und Prokanzlers: Christianus Wolfius, Pro-Rector & Pro-Cancellarius, publice *hor. IX. mat.* exponet differentias Iuris Naturae & Romani quoad Ius rerum. Privatim *Hor. XI.* perget in Praelectionibus in Grotium. *Hor. vero VIII. mat.* tradet Philosophiam moralem &. *Hor. III. pom.* Architecturam Civilem & militarem, finitis disciplinis ad Mechanicam spectantibus.

SOMMERSEMESTER 1742

Vorlesungen des Prorektors: Christianus Wolfius, p. t. Pro-Rector, *Hor. IX. mat.* & *III. pom.* interpretabitur Ius Naturae & Gentium duce Grotio in praeclato [!] Opere de Iure Belli & Pacis. *Hor. VIII mat. Politicam* *Hor. IV. pomer. Matheseos theoreticae* Elementa, Arithmeticae scilicet, Geometriae & Trigonometriae. Quodsi quidam fuerint, qui *Algebram* addiscere velint, ii nomina sua profiteri possunt, ut de hora commoda ex omnium votis statuatur.

WINTERSEMESTER 1742/43

Vorlesungen des Prokanzlers: Christianus Wolfius, Pro-Cancellarius, hor. mat. XI & pomer. III. in Grotium *de Iure Belli & Pacis* commentabitur. Hor. IV. pomer. *Physicam* explicabit. Nec deerit iis, qui in aliis operam ipsius desiderabunt.

SOMMERSEMESTER 1743

Vorlesungen des Prokanzlers: Christianus Wolfius, Pro-Cancellarius, de lectionibus Iuris Naturae et Gentium nihil certi adhuc constituit. Ast Hor. IX. mat. *Logicam*, Hor. XI. *Philosophiam experimentalem*, Hor. III. pom. *Matheseos Elementa* tradet. Sunt qui *Astronomiam* sibi explicari expetunt, cui destinabitur hora IV. a meridie. Qui eidem interesse cupiunt collegio, nomina tempestive significant.

WINTERSEMESTER 1743/44

Vorlesungen des Prokanzlers: Christianus Wolfius, Hor. XI. antem. & Hor. III. pomer. commentabitur in opus praeclarum *Grotii de Iure Belli & Pacis*, universam Iuris Naturae ac Gentium doctrinam ex genuinis principiis demonstraturus & omni Iuri lucem plenissimam affusus. Hor. IV. pomer. *Metaphysicam* explicabit, genuina omnis scientiae humanae fundamenta positurus. Si qui in aliis praeterea operam eius desiderent, eorum desiderio pro virili satisfaciet.

SOMMERSEMESTER 1744

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus Wolfius, hor. VIII. mat. *Philosophiam moralem* una cum genuinis principiis *Iuris naturae* explicabit. Hor. III. pom. tradet *Mathesin puram*, operam inprimis daturus, ut ad rectum methodi demonstrativae usum Auditores perducatur. Denique Hor. IV. Collegium *experimentale* curiosum aperiet, in quo multis experimentis iisque haud paucis novis ad Naturae ac Artis cognitionem viam planam sternet.

WINTERSEMESTER 1744/45

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus Wolfius hor. XI. antem. & III. pomer. commentabitur in praeclarum opus *Grotii de Iure belli ac pacis* in gratiam eorum, qui ad solidam Iuris naturae & gentium cognitionem adspirant. Hor. IV. pomer. expli-

cabit *Metaphysicam*, omnis cognitionis humanae fundamenta inconcussa positurus.

SOMMERSEMESTER 1745

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus Wolfius hor. IX. mat. explicabit *Politicam* una cum principiis Iuris publici universalis; hor. XI. *Algebram*, & hor. III. pomer. *Logicam*, rectum intellectus usum in veritate cognoscenda demonstraturus.

WINTERSEMESTER 1745/46

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus Wolfius hor. XI. mat. & hor. III. pomer. interpretabitur praeclarum Grotii opus de Iure Belli & Pacis, quod auctoritatem nactum est inter Gentes Europaeas, in gratiam eorum, qui solidam ac usu probatam doctrinam *Iuris naturae* sibi comparare volunt. Hor. IV. pomer. desiderio nonnullorum satisfactorius *Mathesin mixtam* explicabit.

SOMMERSEMESTER 1746

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolf, *Hor. 9. mat.* explicabit suum Tractatum de Deo, Anima & Mundo, ac Ente in genere: *Hor. 3. pomer.* alterum de Viribus Intellectus in veritate cognoscenda, genuinum eius usum in omni cognitionis genere & leges verae methodi demonstraturus. Nec deerit aliis, qui vel in Iure Naturae, vel in Mathematicis operam eius desiderabunt.

WINTERSEMESTER 1746/47

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff, ante meridiem hor. XI. & post meridiem hor. III. tradet *Ius naturae et gentium*, duce Grotio in praeclaro opere de Iure belli & pacis, quod inter gentes Europaeas auctoritatem nactum est, in gratiam eorum, qui solidam ac probatam doctrinam curae cordique habent. Hor. IV. explicabit *Physicam dogmaticam* ex genuinis principiis causas rerum naturalium demonstraturus.

SOMMERSEMESTER 1747

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff, hor. IX. matutina explicabit philosophiam *moralem* una cum genuinis principiis *Iuris Naturae*: hor. III pomer. in gratiam eorum, qui methodum demonstrandi ac inveniendi sibi familiarem reddere voluerint & eius leges intime perspicere, *Mathesin puram* tradet.

WINTERSEMESTER 1747/48

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff, *Hor. XI. mat. & Hor. III. pomerid. Ius Naturae & Gentium* duce Grotio in praeclaro opere de Iure Belli & Pacis interpretabitur: *Hor. IV. pomerid. vero Politicam* cum genuinis principiis *Iuris publici universalis* explicabit.

SOMMERSEMESTER 1748

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff hor. IX. mat. *philosophiam rationalem* explicabit, veram inprimis methodum in scientiis tractandis adhibendam monstraturus. Cum autem sine praxi theoriae usus nullus sit, a meridie hor. III. *elementa Matheseos purae* ita interpretabitur, ut ad genuinam methodi usum auditores praeparet. Nec deerit iis, qui in aliis operam suam desideraturi sunt.

WINTERSEMESTER 1748/49

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff Hor. XI antemerid. & III pomerid. commentabitur in praeclarum Grotii opus *de Iure belli et pacis* in gratiam eorum, qui in Iure Naturae & Gentium doctrinam solidam usuque probatam curae cordique habent. Hor. IV autem *Metaphysicam* explicabit, solida omnium scientiarum fundamenta iacturus.

SOMMERSEMESTER 1749

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff hor. IX. mat. explicabit *Philosophiam moralem*, theoriam ex genuinis principiis Iuris naturae, praxin ex usu facultatum animae deducturus. *Hor. III. pomer.* tradet *Mathesin applicatam*. Et si quis in aliis operam suam desiderabunt, eorum desiderio lubenter satisfacturus.

WINTERSEMESTER 1749/50

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff, hor. 9 antemeridiana explicabit *Institutiones suas Iuris naturae et gentium*, in quibus ex ipsa hominis natura continuo nexu omnes obligationes & iura omnia deducuntur, & universae iurisprudentiae plenissima lux affunditur. A meridie vero hor. 3 *Metaphysicam* interpretabitur, omnis doctrinae solidae inconcussa fundamenta continentem. Nec deerit iis, qui vel in Mathesi, vel aliis philosophiae partibus operam suam desiderabunt.

SOMMERSEMESTER 1750

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff, hor. IX. mat. absolutis praelectionibus in *Institutiones Iuris Naturae & Gentium Logicam* explicabit, genuinam methodum scientificam explanaturus & illius multiplicem usum ostensurus. A meridie, hor. III. *Philosophiam moralem* ex genuinis principiis tam quoad theoriam, quam praxin, demonstrabit. Nec deerit votis eorum, si qui in aliis operam suam privatissime desideraverint.

WINTERSEMESTER 1750/51

Christianus L. B. de Wolff Hor. IX. mat. explicabit *Institutiones suas Iuris Naturae & Gentium* in gratiam illorum, qui ad solidam Iuris scientiam adspirant, Hor. III. pomer. vero *Mathesin puram*, methodi inprimis scientificae praxin sedulo inculcaturus.

SOMMERSEMESTER 1751

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff, *Hor. IX. antem.* continuabit Praelectiones in suas *Institutiones Iuris naturae & Gentium*: quibus finitis, post festum Pentecostes explicabit *Architecturam militarem & civilem. Hor. III. pom.* autem interpretabitur *Metaphysicam*, in gratiam eorum, qui ad certam rerum cognitionem in disciplinis ceteris adspirant.

WINTERSEMESTER 1751/52

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff explicabit *Institutiones Iuris naturae & Gentium*, quibus ad studium Iurisprudentiae via plana & facilis sternitur *Hora IX. matutina*. Tradet quoque *Politicam* cum principiis Iuris publici universalis *Hor. III. pomeridiana*.

SOMMERSEMESTER 1752

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff *hor. IX. mat. Mathesin universam* tradere constituit, ut satisfaciat desiderio nonnullorum, qui in omnibus Matheseos partibus erudiri cupiunt. Cum vero fieri non possit, ut intra semestre spatium disciplinae mathematicae omnes explicentur; aestivis Lectionibus destinavimus Arithmeticam, Geometriam, Trigonometriam & disciplinas mechanicas, reliquas alio tempore addituri. Simili instituto *Hor. III. pom.* explicabo *Philosophiam* in gratiam eorum, qui doctrinam probatam, solidam & ad reliqua addiscenda utilem, ab omnibus trivis purgatam & a superfluis separatam unice curae cordique habent, intra semestre aestivum *Logicam* & *Metaphysicam* absoluturus. Utar in Praelectionibus mathematicis Compendio Matheseos universae a me dudum conscripto, in philosophicis Institutionibus Philosophiae, quas ex operibus philosophicis Germanicis confecit olim Thümmigius.

WINTERSEMESTER 1752/53

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolf, *Hor. IX. mat.* in Mathesi mixta explicabit praeter *Opticam* & *Astronomiam* cum *Geographia Architecturam militarem* & *civilem* una cum *Pyrotechnia*: *Hora III. pomerid.* vero *Philosophiam moralem* & *Politicam* iuxta Institutiones Thümmigii ex Scriptis suis concinatas.

SOMMERSEMESTER 1753

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff, cum semestre hoc breve sit, *Hor. IX. mat.* & *Hor. III. pomerid.* interpretabitur Institutiones suas Iuris Naturae & Gentium, in gratiam eorum, qui ad solidam Iuris scientiam adspirant.

WINTERSEMESTER 1753/54

Vorlesungen des Kanzlers: Christianus L. B. de Wolff, hor. III. pomer. *Ius publicum universale cum Iure Gentium* explicabit iuxta Institutiones suas Iuris naturae & Gentium. Alias horas impendet hac hieme Collegiis quibusdam privatissimis, in gratiam nonnullorum, qui ad altiora nituntur.

Literatur

- Alexy, Robert: Menschenrechte ohne Metaphysik? In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 52 (2004) 1, S. 15–24
- Bachmann, Hanns-Martin: Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs, Berlin 1977
- Bachmann, Hanns-Martin: Zur Wolffschen Naturrechtslehre, in: Werner Schneiders (Hg.), Christian Wolff 1679–1754, Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung, Hamburg 1986, S. 161–170
- Bloch, Ernst: Naturrecht und menschliche Würde, Gesamtausgabe Bd. 6, Frankfurt am Main 1961
- Bronisch, Johannes: Der Mäzen der Aufklärung. Ernst Christoph von Manteuffel und das Netzwerk des Wolffianismus (=Frühe Neuzeit, Band 147, Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext), Berlin 2010
- Bronisch, Johannes: Der Kampf um Kronprinz Friedrich. Wolff gegen Voltaire, Berlin 2011
- Büsching, Anton Friedrich: Beyträge zu der Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, insonderheit gelehrter Männer, Halle 1783
- Cassirer, Ernst: Freiheit und Form. Studien zur Deutschen Geistesgeschichte, Darmstadt 1975
- Descartes, René: Discours de la méthode, hg. von Lüder Gäbe, Hamburg 1990
- Dihle, Albrecht: Die goldene Regel: eine Einführung in die Geschichte der antiken und frühchristlichen Vulgärethik, Göttingen 1962
- Dilthey, Wilhelm: Gesammelte Schriften, XII. Band, Zur Preußischen Geschichte, darin: Das Allgemeine Landrecht, 5. unveränd. Aufl. Göttingen 1985
- Döring, Detlef: Johann Christoph Gottsched als Biograph Wolffs, in: Christian Wolff und die europäische Aufklärung. Akten des 1. Internationalen Christian-Wolff-Kongresses, Halle (Saale) 4. – 8. April 2004, hg. von Jürgen Stolzenberg und Oliver-Pierre Rudolph, Teil 5, Hildesheim 2010, S. 87–102
- Drechsler, Wolfgang: Christian Wolff (1679–1754). A Biographical Essay, in: European Journal of Law and Economics 4 (1997), S. 111–128, abgedruckt in GW III.45
- Droysen, Hans: Friedrich Wilhelm I., Friedrich der Große und der Philosoph Christian Wolff, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte (1910), S. 1–34
- École, Jean: La métaphysique de Christian Wolff, 2 Bde., Hildesheim 1990
- Förster, Johann Christian: Charaktere dreier berühmter Weltweisen nämlich Leibnizens, Wolfs und Baumgartens, 2. veränd. Aufl. Halle 1765
- Förster, Johann Christian: Übersicht der Geschichte der Universität Halle in ihrem ersten Jahrhunderte, 1. Aufl. Halle 1794, Neudruck hg. von Regina Meyer und Günter Schenk, Halle 1998
- Fraudienst, Werner: Christian Wolff als Staatsdenker, Berlin 1927, Nachdruck Vaduz 1965
- Gerber, Johann: Christiani S. R. I. Lib. Bar de Wolff Vita breviter delineata, in: Michael Christoph Hanov, Philosophia civilis sive politica Pars I, S. 1–32, GW III.47–1.

- Gottsched, Johann Christoph: Historische Lobschrift des weiland Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christians, des H. R. R. Freyherrn von Wolf, Halle 1755, in GW I.10
- Grotius, De iure belli ac pacis, Paris 1625
- Grunert, Frank: Absolutism(s). Necessary Ambivalences in the Political Theory of Christian Wolff, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis LXXIII (2005), S. 141–151.
- Haratsch, Andreas: Die Geschichte der Menschenrechte (=Studien zu Grund- und Menschenrechten 7), Potsdam 2010
- Hartmann, Georg Volckmar: Anleitung zur Historie der Leibnizisch-Wolffischen Philosophie, Frankfurt und Leipzig 1737, GW III.4
- Hauck, Alfred (Hg.): Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Auflage, Bd. 21, Leipzig 1908 (=Deutsches Biographisches Archiv II, 1425, 354)
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, in: Werke, hg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Bd. 18–20, Frankfurt 1986
- Hinske, Norbert: Artikel „Christian Wolff“, in: Walther Killy (Hg.), Literaturlexikon, Gütersloh 1992.
- Hirsching, Friedrich Carl Gottlob: Historisch-literarisches Handbuch berühmter und denkwürdiger Personen, welche in dem 18. Jahrhundert gestorben sind, Bd. 16, Leipzig 1815 (=Deutsches Biographisches Archiv I, 1388, 247 f.)
- Hochstrasser, T. J.: Natural Law Theories in the Early Enlightenment, Cambridge 2000
- Hof, Hagen: Christian Wolff, in: Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan (Hg.), Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 3. Aufl. Heidelberg 1989
- Hoffbauer, Johann Christoph: Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805, Halle 1805, Neudruck Aalen 1981
- Hofmann, Hasso: Recht und Staat bei Christian Wolff, in: Juristen-Zeitung 13/2004, S. 637–643
- Juntke, Fritz (Hg.): Matrikel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Bd. 1, 1690–1730 (=Arbeiten aus der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle a.d. Saale; 2), Halle 1960
- Kaehler, S. A.: Der Sieg der Aufklärung in Christian Wolffs Wirksamkeit 1723–1740, in: Hermelink, H./Kaehler, S. A. (Hg.): Die Philipps-Universität zu Marburg, 2. Aufl. Marburg 1977 (1. Aufl. 1927)
- Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, Hamburg 1990
- Kaufmann, Arthur/Hassemer, Winfried (Hg.): Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 6. Aufl. Heidelberg 1994
- Kersting, Wolfgang: Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 2005
- Kertscher, Hans-Joachim: „Zurück ihr Musen! Wolfen nach! – Christian Wolffs zweiter Aufenthalt in Halle, in: ders., Literatur und Kultur in Halle im Zeitalter der Aufklärung. Aufsätze zum geselligen Leben in einer deutschen Universitätsstadt, Hamburg 2007, S. 181–197
- Klinkicht, Moritz/Siebert, Karl (Hg.): Dreihundert berühmte Deutsche. Bildnisse in Holzschnitt und Lebensbeschreibungen, Stuttgart 1912 (=Deutsches Biographisches Archiv II, 1425, 371)
- Kluge, F. W.: Christian von Wolf; der Philosoph; Ein biographisches Denkmal, Breslau 1831
- Link, Christoph: Die Staatstheorie Christian Wolffs, in: Schneiders, Werner (Hg.): Christian Wolff 1679–1754, Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung, Hamburg 1986, S. 171–192
- Lutterbeck, Klaus-Gert: Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff. Eine historische Untersuchung in systematischer Absicht (=Forschungen und Materialien zur deutschen Aufklärung II, 16), Stuttgart-Bad Cannstatt 2002

- Matrikel der Universität Halle 1741–67. *Continuatio Albi Studiosorum sub ProRectoratu Viri Illustris et Excellentissimi Dn. Christiani Wolffii, et Consilarii Regii Intimi, et Vice-Cancellarii Fridericiane d. XII. Julii MDCCXLI.* (im Universitätsarchiv Halle-Wittenberg)
- Meier, Georg Friedrich/Lange, Samuel Gotthold: Betrachtung bey dem Tode des Freyherrn von Wolf, in: *Der Mensch, eine moralische Wochenschrift*, hg. von Samuel Gotthold Lange und Georg Friedrich Meier, Teil 8, 309. Stück, Halle 1754, Nachdruck Hildesheim 1992
- Mühlpfordt, Günter: Christian Wolff, ein Enzyklopädist der deutschen Aufklärung, in: *Jahrbuch für Geschichte der deutsch-slawischen Beziehungen* 1, Halle 1956, S. 66–102
- Niceron, Johan Peter: *Nachrichten von den Begebenheiten und Schriften berühmter Gelehrten mit einigen Zusätzen* hg. von Friedrich Eberhard Rambach, 20. Teil, Halle 1760
- Platon: *The republic of Plato*, edited with critical notes, commentary and appendices by James Adam, 2 Bde., Cambridge 1963
- Preuß, Charlotte Lydia (Hg.): *Matrikel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*, Bd. 2, 1730–1741, (=Arbeiten aus der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle a. d. Saale; 40), Halle 1994
- Pütter, Johann Stephan: *Selbstbiographie zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorstelle zu Göttingen*, Erster Band, Göttingen 1798
- Sabl, Barbara: Ausstellung des Staatsarchivs Marburg in Verbindung mit der Universitätsbibliothek Marburg, anlässlich des 300. Geburtstages von Christian Wolff am 24. I. 1979
- Schmersahl, Elias Friedrich: *Neue Nachrichten von jüngstverstorbenen Gelehrten*, 2. Bd., Leipzig 1756
- Schneiders, Werner (Hg.): *Christian Wolff 1679–1754, Interpretationen zu seiner Philosophie und deren Wirkung*, Hamburg 1986
- Schrader, Wilhelm: *Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle*, Erster Teil, Berlin 1894
- Schrader, Wilhelm: Artikel „Christian Wolff“, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Berlin 1971 (Neudruck der 1. Aufl. von 1898)
- Schwartz, Hermann (Hg.): *Pädagogisches Lexikon*, Bd. 4, 1931 (=Deutsches Biographisches Archiv II, 1425, 403 f.)
- Spinoza, Baruch de: *Abhandlung über die Verbesserung des Verstandes*, lat.-deu. hg. von Wolfgang Bartuschat, Hamburg 1993
- Stiebritz, Johann Friedrich: *Kurtzgefaßte Nachricht von des Hochwohlgebohrnen Herrn Christian Freyherrn von Wolff, königl. Preußischen Geheimden Raths und Universitäts-Cantzlers, u. s. w. rühmlichst geführten Leben und erfolgten sel. Ende, etwas vollständiger als in den wöchentlichen Anzeigen ausgeführt*, Halle 1754
- Stintzing, Roderich/Landsberg, Ernst: *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Aalen 1978 (Nachdruck der Ausgabe München und Leipzig 1880–1910)
- Thomann, Marcel: Christian Wolff, in: Michael Stolleis (Hg.), *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*, 3. Aufl. München 1995, S. 257–283
- Ueberweg, Friedrich: *Grundriß der Geschichte der Philosophie*, Berlin 1924, Bd. III, S. 449–466.
- Utz, Emil: Christian Wolff, Rede zur 250. Wiederkehr seines Geburtstages in der Aula der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg gehalten am 6. Dezember 1929, Halle 1929
- Wetzer und Welte's *Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften*, 2. Aufl., 12 Bde., Freiburg 1882–1903, Bd. 12, 1901 (=Deutsches Biographisches Archiv II, 1425, 347)
- Wolff, Christian: *Gesammelte Werke (GW)*, hg. von Jean École u. a., Hildesheim 1962 ff.,

- Wolff, Christian: Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen (Deutsche Politik), bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Hasso Hofmann, München 2004
- Wolff, Christian: Einleitende Abhandlung über Philosophie im allgemeinen (Discursus Prae-
liminaris de Philosophia in Genere), hg. von Günter Gawlick und Lothar Kreimendahl,
Stuttgart 2006
- Wolff, Christian: Eigene Lebensbeschreibung, in GW I.10, S. 107–201
- Wolff, Christian: Programma de necessitate methodi scientificae & genuino usu iuris natu-
rae ac gentium, quo lectiones suas in Fridericiana in posterum habendas intimat 1741,
in: Meletemata mathematico-philosophica, Sectio III, S. 173–197, GW II.35
- Wuttke, Heinrich: Ueber Christian Wolff den Philosophen. Eine Abhandlung, Leipzig 1841,
in GW I.10
- Zeller, Eduard: Wolff's Vertreibung aus Halle; der Kampf des Pietismus mit der Philosophie,
in: ders., Vorträge und Abhandlungen geschichtlichen Inhalts, Leipzig 1865, S. 108–
139
- Zippelius, Reinhold: Allgemeine Staatslehre (Politikwissenschaft), 11. Aufl. München 1991

Die vorliegende Studie bietet eine Darstellung der Rückberufung Christian Wolffs nach Halle und seiner sich daran anschließenden Forschungs- und Lehrtätigkeit. Sie gibt eine Einführung in Wolffs Theorie der Menschenrechte, die historisch bedeutsam war und ist, aber in der Geschichte der politischen Ideen viel zu wenig Aufmerksamkeit erfahren hat, wenn man sie mit der Rezeption der entsprechenden Theorien von Locke, Montesquieu und Rousseau vergleicht. Behandelt wird außerdem die kontraktualistische Staatstheorie Wolffs, in der dem Volk in aller Deutlichkeit die höchste Ver-

antwortung für die zu wählende Staatsform übertragen wird. Damit öffnet sie einen Weg zur Vorbereitung des modernen demokratischen Rechtsstaates. Was Wolffs Lehrtätigkeit in Halle von 1740 bis 1754 angeht, so wird zum einen das Vorurteil korrigiert, Wolff sei schlechterdings gescheitert, zum anderen aber werden die geistesgeschichtlichen Gründe benannt, die dazu führten, dass es um Wolff ruhiger geworden war. Abgerundet wird der Beitrag durch ein erstmals vollständig publiziertes Verzeichnis von Wolffs Kollegien, das der heutigen Forschung als bequeme Handreichung dienen kann.

